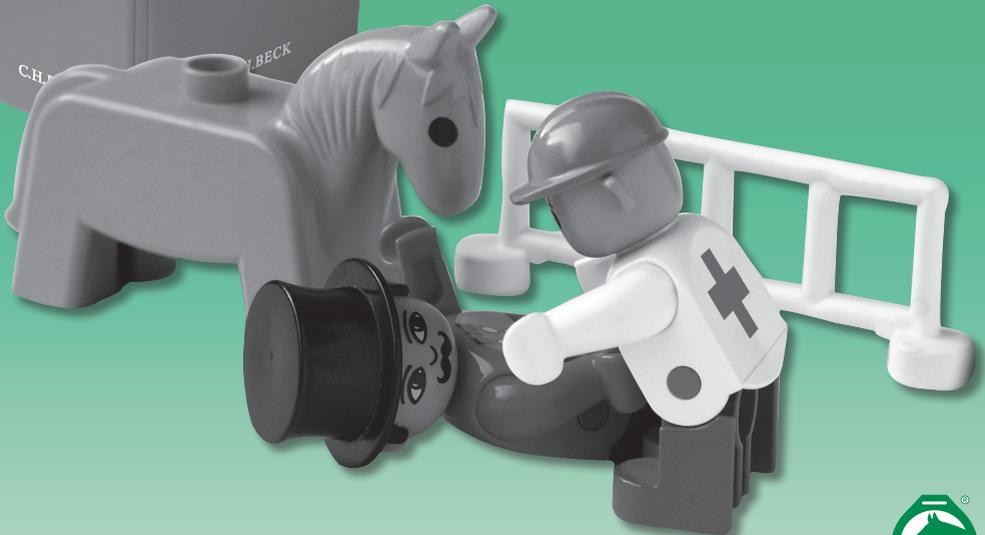


# Haftung und Versicherung rund ums Pferd

Fallbeispiele



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	5
<b>1. Schaden am Pferd</b>	
<b>1.1 Fälle im Stallbereich</b>	
1.1.1 Schaden am Pferd (Obhutsschaden Fall 1) .....	6
1.1.2 Schaden am Pferd (Obhutsschaden Fall 2) .....	7
1.1.3 Schaden am Pferd in der Box (Obhutsschaden Fall 3) .....	9
<b>1.2 Fall auf der Weide/ Straße</b>	
1.2.1 Schaden am Pferd und der Sache eines Dritten durch ein Pferd	10
<b>1.3 Fall im Bereich des Pferdebetriebes</b>	
1.3.1 Schaden am Pferd durch die vorhandenen Gegebenheiten .....	14
<b>1.4 Fälle im Unterricht/ in der Ausbildung/ im Beritt</b>	
1.4.1 Schaden am Pferd im Unterricht .....	16
1.4.2 Schaden am Pferd im Beritt .....	19
<b>1.5 Fälle auf dem Turnier</b>	
1.5.1 Schaden am Pferd durch die vorhandenen Gegebenheiten .....	21
1.5.2 Schaden am Pferd durch einen sporttechnischen Funktionsträger .....	22
<b>2. Schaden durch ein Pferd</b>	
<b>2.1 Fälle im Stallbereich</b>	
2.1.1 Schaden an einer Reitbeteiligung durch ein Privatpferd .....	24
2.1.2 Schaden an einem Reitschüler durch ein Lehrpferd .....	27
<b>2.2 Fall auf der Weide/ Straße</b>	
2.2.1 Schaden am Pferd und der Sache eines Dritten durch ein Pferd (siehe hierzu Fall 1.2.1 – Seite 11ff) .....	30
<b>2.3 Fall im Bereich des Pferdebetriebes</b>	
2.3.1 Schaden am Leben und der Sache eines Dritten durch ein Pferd	30
<b>2.4 Fälle außerhalb der Reitanlage</b>	
2.4.1 Schaden durch ein Privatpferd unter Aufsicht des Tierhalters .....	31
2.4.2 Schaden durch ein Pferd unter Aufsicht einer Reitbeteiligung .....	33

	Seite
<b>2.5 Fälle im Unterricht/ in der Ausbildung/ im Beritt</b>	
2.5.1 Schaden am Reitschüler durch ein Lehrpferd eines Reitbetriebes .....	38
2.5.2 Schaden am Reitschüler durch ein Lehrpferd eines Pferdesportvereins .....	41
<b>3. Personen- und Sachschäden durch Dritte, äußere Gegebenheiten oder eigenes Verschulden</b>	
<b>3.1 Fall im Bereich des Pferdebetriebes</b>	
3.3.1 Schaden an der Person oder Sache eines Dritten durch eine Gegebenheit im Bereich des Pferdebetriebes .....	44
<b>3.2 Fall außerhalb der Reitanlage</b>	
3.2.1 Schaden am Reiter durch sein eigenes Verhalten .....	46
<b>3.3 Fälle im Unterricht/ in der Ausbildung/ im Beritt</b>	
3.3.1 Schaden am Reitschüler durch die Anweisung des privaten Reitlehrers .....	49
3.3.2 Schaden am Reitschüler durch die Anweisung des Reitlehrers eines Vereins .....	53
<b>4. Die gesetzliche Unfallversicherung</b>	
<b>4.1 Schaden an der Person oder Sache des Betriebsleiters und dessen Angestellten .....</b>	<b>55</b>
<b>5. Wichtige Versicherungen für Pferdehalter und Pferdebetriebe .....</b>	<b>56</b>
<b>6. Formulierungshilfe - Haftungsausschluss .....</b>	<b>59</b>

## **„Wer spielt“ mit:**

### **Die Personen**

Herr Reitstall - Betriebsleiter/- inhaber  
Felix - Stallbursche  
Frau Viereck - Reitlehrerin  
Herr Sattelfest - Bereiter  
Frau Hufeisen - Pferdeeinsteller  
Herr König - Pferdeeinsteller  
Herr Reiter - Pferdeeinsteller  
Thomas Träumer - Reitschüler  
Tina Fallöfters - Reitschülerin  
Willi Western - Freizeitreiter  
Birgit Strohhallen - Reitbeteiligung  
Dr. Spritze - Tierarzt  
Herr Augenauf - Turnierrichter  
Herr Kenner - Sachverständiger  
Herr Sonnenschein - Reitanlagengast  
Herr Mistgabel - Landwirt  
Herr Schnell - Autofahrer  
Werkstatt Schraubendreher - Kfz- Werkstatt

### **Die Pferde**

Idefix - Eigentümerin: Frau Hufeisen  
Tollpatsch - Eigentümerin: Tina Fallöfters  
Lausbub - Eigentümerin: Tina Fallöfters  
Fury - Eigentümer: Herr Reiter  
Lehrpferd Lotte - Eigentümer: Betriebsleiter Reitstall  
Eldorado - Eigentümer: Willi Western

## Vorwort

„Eine auf solidem Fachwissen beruhende Betriebsführung ist das beste Rezept gegen Unfälle und Schäden aller Art. Aber Pferde sind nun einmal nicht bis ins letzte berechenbar und die liebe Kundschaft auch nicht. Selbst dem alten „horseman“ unterläuft schon mal eine Nachlässigkeit und schon ist es passiert: der eine hat den Schaden, der andere ist dafür verantwortlich und haftet auf Schadensersatz.

„Haftet er wirklich“ und „wenn ja, ist er versichert?“  
Natürlich liegt jeder Fall anders, es gibt jedoch klare Rechtsregeln, wer, wann, wem auf Schadensersatz haftet.

Mit der nachstehenden Broschüre werden in launiger Weise „milieutypische“ Schadensfälle beschrieben und die sich hieraus ergebenden Rechts- und Versicherungsfragen geklärt. Sie ist für jeden Betriebsleiter ein brauchbarer Leitfaden.“

Dr. jur. Hans- Dietrich Wagner

## 1. Schaden am bzw. durchs Pferd

### 1.1 Fälle im Stallbereich

#### ▶ 1.1.1 Schaden am Pferd (Obhutsschaden Fall 1):

Schadensverursacher: Betriebsbetreiber/-inhaber Reitstall  
Geschädigter: Pferdeeinsteller Herr Reiter  
durch einen Schaden an: dem eingestellten Pferd Fury

#### ■ **Beispiel:**

Beim Ausmisten der Box sticht der Betriebsbetreiber Reitstall dem eingestellten Pferd Fury (Eigentümer Herr Reiter) mit der Mistgabel versehentlich in die Fessel. Fury muss in tierärztliche Behandlung bei Dr. Spritze. Dr. Spritze stellt Herrn Reiter für die Behandlung 250 EUR in Rechnung.

Wer muss die Tierarztkosten bezahlen?

#### ■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist der Betriebsbetreiber Reitstall.  
Herr Reiter ist Geschädigter, da mit Fury sein Eigentum verletzt und geschädigt wurde.  
Haftender ist der Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall.

#### ■ **Begründung:**

Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall haftet hier wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung.

#### ■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Betriebsbetreiber/ -inhaber Reitstall dagegen absichern kann, die Tierarztkosten des Dr. Spritze aus eigener Tasche begleichen zu müssen:

#### ■ **Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko:**

Diese tritt für einen Schaden am eingestellten Pferd ein, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wird. Da Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall das Pferd Fury fahrlässig gestochen hat, tritt die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko für die Tierarztrechnung von Dr. Spritze ein.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss von Obhutsschäden im Einstellungsvertrag:**

Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall vereinbart mit dem Pferdeeinsteller Herr Reiter, dass er für einen Schaden am Pferd Fury, den er oder einer seiner Angestellten leicht fahrlässig verursachen, nicht haftet. Unerheblich ist ob ein vertraglicher Haftungsausschluss schriftlich oder mündlich vereinbart wird. Denn ein mündliche abgeschlossener Vertrag erlangt die gleiche Geltung wie ein schriftlich abgeschlossener Vertrag.

Wenn zwischen Herrn Reiter und dem Betriebsbetreiber/ -inhaber Herrn Reitstall ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss von Obhutsschäden vereinbart wurde, dann muss Herr Reiter die Tierarztrechnung von Dr. Spritze selber begleichen.

**Übrigens: Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz kann man nicht ausschließen.**

---

▶ **1.1.2 Schaden am Pferd (Obhutsschaden Fall 2):**

Schadensverursacher: Stallbursche Felix

Geschädigter: Pferdeeinsteller Herr Reiter

durch einen Schaden an: dem eingestellten Pferd Fury

■ **Beispiel:**

Beim Ausmisten der Box sticht der angestellte Stallbursche Felix des Betriebsbetreibers Reitstall dem eingestellten Pferd Fury (Eigentümer Herr Reiter) mit der Mistgabel versehentlich in die Fessel. Fury muss in tierärztliche Behandlung bei Dr. Spritze. Dr. Spritze stellt Herrn Reiter für die Behandlung 250 EUR in Rechnung.

Wer muss die Tierarzkosten bezahlen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist der angestellte Stallbursche Felix.

Herr Reiter ist Geschädigter, da mit Fury sein Eigentum verletzt und geschädigt wurde.

Haftender ist der Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall.

■ **Begründung:**

Betriebsbetreiber/ -inhaber Reitstall haftet für den von seinem Angestellten Felix schuldhaft verursachten Schaden, wie für sein eigenes Verschulden nach § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) :

**Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden...**

Unberührt bleiben hier aber die Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber Felix.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Betriebsbetreiber/ -inhaber Reitstall dagegen absichern kann, die Tierarztkosten des Dr. Spritze begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko:**

Diese tritt für einen Schaden am eingestellten Pferd ein, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wird. Da Felix das Pferd Fury versehentlich gestochen hat, kommt die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko für die Tierarztrechnung von Dr. Spritze auf.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss von Obhutsschäden im Einstellungsvertrag:**

Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall vereinbart mit dem Pferdeeinsteller, dass er für einen Schaden am Pferd Fury, den er oder einer seiner Angestellten fahrlässig verursachen, nicht haftet. Unerheblich ist ob ein vertraglicher Haftungsausschluss schriftlich oder mündlich vereinbart wird. Denn ein mündlich abgeschlossener Vertrag erlangt die gleiche Geltung wie ein schriftlich abgeschlossener Vertrag.

Wenn zwischen Herrn Reiter und dem Betriebsbetreiber/ -inhaber Herrn Reitstall ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss von Obhutsschäden vereinbart wurde, dann muss Herr Reiter die Rechnung von Dr. Spritze selber begleichen. Auch hier gilt: Grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz des Stallburschen Felix wäre nicht versicherbar (z. B. wenn Felix beim Stalldienst zum wiederholten mal stark alkoholisiert gewesen wäre).

---

► **Fall 1.1.3 Schaden am Pferd in der Box (Obhutsschaden Fall 1):**

Schadensverursacher: Pferd Fury

Geschädigter: Pferdeeinsteller Herr Reiter

durch einen Schaden an: dem eingestellten Pferd Fury

■ **Beispiel:**

Beim Füttern wird das Pferd Fury extrem unruhig, bis es seine eigene Futterration erhalten hat. Zum wiederholten Male tritt es gegen die Boxenwand. Die Boxenwand hatte Betriebsbetreiber Reitstall erst vor einigen Monaten fachgerecht neu eingebaut. Er kam jedoch nicht dazu, alle Boxenwände regelmäßig zu kontrollieren. So konnte er auch nicht bemerken, dass in Furys Box einige Bohlen angeknackst waren. Die getroffene Holzbohle gibt nach und Fury verletzt sich an der gesplitterten Bohle schwer. Im Auftrag des Pferdebesitzers Herr Reiter ruft der Betriebsleiter Reitstall Dr. Spritze zur Hilfe. Dr. Spritze behandelt die Verletzung des Pferdes Fury. Dr. Spritze übersendet Herrn Reiter für die Behandlung eine Rechnung in Höhe von 250 EUR.

Wer muss die Tierarztkosten bezahlen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist das Pferd Fury, da es gegen die Holzbohle tritt. Herr Reiter ist der Geschädigte, da mit Fury sein Eigentum beschädigt wurde.

Haftender ist der Betriebsbetreiber Reitstall.

■ **Begründung:**

Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall haftet hier wegen Schlechterfüllung des Vertrages und aus § 823 Abs. 1 BGB. Reitstall hatte die Boxenwand zwar fachgerecht eingebaut, aber nicht regelmäßig kontrolliert. Er hatte damit gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Betriebsbetreiber/ -inhaber Reitstall dagegen absichern kann, die Tierarztkosten des Dr. Spritze begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko:**

Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko tritt für einen Schaden am eingestellten Pferd ein, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wird.

Das Pferd Fury verletzt sich an einer Bohle, von der Betriebsleiter/ -inhaber

Reitstall ausgehen konnte, das diese dem Tritt eines Pferdes standhalten würde. Da er den Zustand der Bohle nicht regelmäßig kontrolliert hat, handelt er fahrlässig. Somit tritt die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko für die Tierarztrechnung von Dr. Spritze ein.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss von Obhutsschäden im Einstellungsvertrag:**

Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall vereinbart mit dem Pferdeinsteller Herr Reiter, dass er für einen Schaden am Pferd Fury, den er oder einer seiner Angestellten leicht fahrlässig verursachen, nicht haftet. Unerheblich ist ob ein vertraglicher Haftungsausschluss schriftlich oder mündlich vereinbart wird. Denn ein mündlich abgeschlossener Vertrag erlangt die gleiche Geltung wie ein schriftlich abgeschlossener Vertrag.

Wenn zwischen Herrn Reiter und dem Betriebsbetreiber/ -inhaber Herrn Reitstall ein derartiger Haftungsausschluss von Obhutsschäden vereinbart wurde, dann muss Herr Reiter die Tierarztrechnung von Dr. Spritze selber begleichen.

---

## 1.2 Fall auf der Weide/Straße

► **Schaden am Pferd:**

Schadensverursacher: Pferd Idefix

Geschädigter:

1. Frau Hufeisen
2. Herr Schnell

durch einen Schaden:

- zu 1. am Pferd Idefix
- zu 2. am PKW

■ **Beispiel:**

Wie jeden Tag misten Betriebsleiter Reitstall und Stallbursch Felix am frühen Morgen die Boxen aller Pferde. Als Betriebsleiter Reitstall die Box von Idefix, Eigentümerin Frau Hufeisen, mistet, läuft Idefix in einem kurzem Moment der Unachtsamkeit des Betriebsleiters Reitstall aus der Box und vom Hof. Während seines Streifzuges kommt Idefix in die Nähe der Bundesstraße, gerät dort in Panik und läuft in den vorbeifahrenden PKW des Herrn Schnell. Aufgrund seiner starken Verletzungen verendet Idefix noch vor Ort. Der PKW des Herrn Schnell hat einen Totalschaden. Herr Schnell bleibt wie durch ein Wunder unverletzt. Der Sachverständige Kenner beurteilt den Lebendwert des Idefix auf 15000 EUR. Die Werkstatt Schraubendreher schätzt den Schaden am PKW des Herr Schnell auf 8000 EUR.

Der persönliche Verlust Ihres Idefix ist für Frau Hufeisen ist nicht bezahlbar. Aber auch der finanzielle Verlust wiegt für Sie sehr schwer. Nun stellen sich folgen Fragen:

1. Muss Frau Hufeisen neben dem persönlichen Verlust Ihres Idefix auch den finanziellen Schaden tragen?
2. Wer haftet für den Schaden am PKW des Herrn Schnell?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist das Pferd Idefix. Es verursacht den Schaden, da es auf der Bundesstraße in den PKW der Herrn Schnell läuft.

1. Frau Hufeisen ist Geschädigte, da mit dem Tod des Idefix ihr Eigentum beschädigt bzw. zerstört wurde.
  2. Herr Schnell ist Geschädigter, da mit dem PKW sein Eigentum beschädigt wurde.
- zu 1. Haftender gegenüber der Geschädigten Frau Hufeisen ist der Betriebsbetreiber Reitstall. Betriebsleiter Reitstall haftet aus seiner Stellung als Tierhüter des Pferdes Idefix für fahrlässiges Verhalten.
- zu 2. Haftende gegenüber dem Geschädigten Herrn Schnell sind sowohl Betriebsbetreiber Reitstall, aus seiner Stellung als Tierhüter, sowie Frau Hufeisen, aus ihrer Stellung als Tierhalterin, in Gesamtschuldnerschaft.

■ **Begründung:**

- zu 1. Schaden am Pferd Idefix  
Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall haftet wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung. Betriebsleiter Reitstall hat die Obhut über das Pferd Idefix, durch den mit Frau Hufeisen geschlossenen Einstellungsvertrag übernommen. Wenn durch ein fahrlässiges Verhalten des Tierhüters ein Schaden am ein gestellten Pferd entsteht, so muss auch der Tierhüter für diesen Schaden haften. Durch das fahrlässige Verhalten des Betriebsleiters Reitstall, den kurzen Moment der Unachtsamkeit, kann Idefix aus der Box laufen und auf der Bundesstraße zu Schaden kommen. Folglich muss Betriebsleiter Reitstall auch für den Schaden der Frau Hufeisen in Höhe von 15000 EUR aufkommen, der Frau Hufeisen durch den Tod des Idefix zukommt.

zu 2. Schaden am PKW des Herrn Schnell  
Betriebsbetreiber Reitstall sowie die Tierhalterin Frau Hufeisen haften in Gesamtschuldnerschaft gegenüber dem Geschädigten Herrn Schnell.

Die Haftung des Tierhüters Reitstall ergibt sich hier aus § 834 BGB:  
**Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.**

Durch das Einstellen des Pferdes Idefix im Betrieb des Betriebsleiters Reitstall (per Vertrag schriftlich oder mündlich) übernimmt Betriebsleiters Reitstall in Abwesenheit der Frau Hufeisen die Führung der Aufsicht über Idefix - Betriebsleiter Reitstall wird in Abwesenheit der Frau Hufeisen für das Wohl des Idefix verantwortlich.

Betriebsleiter Reitstall hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, da er beim Ausmisten der Box einem Moment unaufmerksam war. Wäre er in diesem Moment aufmerksam gewesen, so hätte Idefix nicht aus der Box laufen können.

Die Haftung der Tierhalterin Frau Hufeisen ergibt aus § 833, 1 BGB:  
**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

Da Frau Hufeisen das Pferd Idefix nicht zu ihrem „Erwerb“ hält, wird Sie zur Luxustierhalterin. Als Luxustierhalterin haftet Frau Hufeisen für das „typisch tierische Verhalten“ Ihres Pferdes Idefix. Denn für die Haftung des Luxustierhalters ist kein Verschulden des Tierhalters notwendig, er haftet für das „typisch tierische Verhalten“ seines Pferdes.

Folglich müssen Betriebsleiter Reitstall und die Tierhalterin Frau Hufeisen in Gesamtschuldnerschaft für den am PKW des Herrn Schnell entstandenen Schaden in Höhe von 8000 EUR aufkommen.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

zu 1. Schaden am Pferd Idefix

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Betriebsbetreiber/-inhaber Reitstall dagegen absichern kann, den Schaden der Frau Hufeisen begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko:**

Diese tritt für einen Schaden am eingestellten Pferden ein, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wird. Da Betriebsleiter/-inhaber Reitstall nur einen kurzen Moment unaufmerksam ist, handelt er fahrlässig. Folglich haftet die Tierhüter- Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensrisiko für den Schaden der Frau Hufeisen.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss von Obhutsschäden im Einstellungsvertrag:**

Betriebsleiter/ -inhaber Reitstall vereinbart mit Frau Hufeisen, dass er für einen Schaden am Pferd Idefix, den er oder einer seiner Angestellten fahrlässig verursachen, nicht haftet. Unerheblich ist ob ein vertraglicher Haftungsausschluss schriftlich oder mündlich vereinbart wird. Denn ein mündlich abgeschlossener Vertrag erlangt die gleiche Geltung wie ein schriftlich abgeschlossener Vertrag.

Wenn zwischen Frau Hufeisen und dem Betriebsbetreiber/ -inhaber Herrn Reitstall ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss von Obhutsschäden vereinbart wurde, dann muss Frau Hufeisen ihren finanziellen Schaden selber tragen.

zu 2. Schaden am PKW des Herrn Schnell

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Betriebsleiter Reitstall dagegen absichern kann, den Schaden des Herrn Schnell persönlich begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung:**

Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung tritt bei Sach- und Personenschäden gegenüber Dritten ein, die durch das eingestellte Pferd verursacht werden. Idefix läuft als eingestelltes Pferd in das Auto eines Dritten, des Herrn Schnell, und beschädigt dieses. Folglich würde die Tierhüter- Haftpflichtversicherung für den entstandenen Schaden aufkommen.

Die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses gegenüber Dritten, wie Herrn Schnell, besteht nicht. Denn man kann ja unmöglich einen Vertrag mit jemanden schließen, den man vor Eintritt eines Schaden nicht kennt.

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich die Tierhalterin Frau Hufeisen dagegen absichern kann, den Schaden am PKW des Herrn Schnell persönlich begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person oder Sache eines Dritten ein, der durch das Pferd des Tierhalters, aus dem „typisch tierischen Verhalten“ des Pferdes, herbeigeführt wird

---

**1.3 Fall im Bereich des Pferdebetriebes**

► **Fall 1.3.1 Schaden am Pferd durch die vorhandenen Gegebenheiten:**

Schadensverursacher: Pferd Idefix

Geschädigter: Frau Hufeisen

durch einen Schaden: am Pferd Idefix

■ **Beispiel:**

Die Reiterin Frau Hufeisen sattelt ihr Pferd Idefix und führt dies in Richtung des Reitplatzes. Frau Hufeisen reitet zu ihrem privaten Vergnügen. Der Weg zum Reitplatz wird seit Jahren auf der einen Seite durch einen hölzernen Koppelzaun und auf der anderen Seite durch einen Stacheldrahtzaun eingegrenzt. Der Weg hat eine Breite von 3 m. Als Frau Hufeisen auf halber Strecke des Weges ankommt, erschreckt sich Idefix ohne erkennbaren Grund, springt zur Seite und verletzt sich schwer am Stacheldraht. Da Idefix stark blutet, ruft Frau Hufeisen Dr. Spritze zur Behandlung der Verletzung hinzu. Dr. Spritze muss die tiefen Schnittwunden, die durch den Stacheldraht herbeigeführt wurden, nähen.

Dr. Spritze stellt Frau Hufeisen eine Rechnung in Höhe von 800 EUR für die Behandlung zu.

Wer muss die Tierarztkosten bezahlen?

■ **Lösung des Falles:**

Augenscheinlich ist das Pferd Idefix Schadensverursacher, da es in den Stacheldraht springt. Doch wurde der Stacheldraht, der für ein Pferd eine Gefahrenquelle darstellt, vom Betriebsleiter Reitstall gespannt. Folglich ist Betriebsleiter Reitstall auch der Schadensverursacher.

Frau Hufeisen ist Geschädigte, da mit Idefix ihr Eigentum beschädigt wurde. Haftender ist der Betriebsbetreiber Reitstall.

■ **Begründung:**

Betriebsleiter Reitstall haftet aus zwei Gründen für den Schaden am Pferd Idefix:

1. Die Haftung des Betriebsbetreibers Reitstall ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB:  
**Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet.**

Eine Verletzung kann aber nicht nur durch eine Tat, sondern auch durch ihre Unterlassung begangen werden, wenn nämlich eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies gilt vor allem für die sog. Verkehrssicherungspflichten. Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden. Betriebsbetreibers Reitstall hat den Stacheldrahtzaun aufgestellt und somit eine Gefahrenquelle für Pferde geschaffen. Er handelt fahrlässig, denn er hat keine Maßnahmen getroffen, um Schäden an den Pferden zu vermeiden.

2. Betriebsbetreibers Reitstall muss für Schäden, die durch fehlerhafte Beschaffenheit seiner Betriebseinrichtungen entstehen, haften. Der Pferdebetrieb und der Stacheldrahtzaun befinden sich im Eigentum des Betriebsleiters Reitstall und fallen somit in seinen Verantwortungsbereich. Folglich haftet Betriebsleiter Reitstall für schuldhaft verursachte Schäden an der Person oder Sache eines Dritten, hier dem Pferd Idefix der Frau Hufeisen, die dieser im Verantwortungsbereich des Betriebsleiters Reitstall widerfahren.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Betriebsleiter Reitstall dagegen absichern kann, die Rechnung des Dr. Spritze begleichen zu müssen:

■ **Die Betriebs- Haftpflichtversicherung:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person oder Sache eines Dritten, der durch das Handeln eines Angestellten oder des Betriebsbetreibers oder aber durch Gefahrenquellen auf dem Betrieb herbeigeführt wird, ein. Da die Gefahrenquelle fahrlässig durch das Handeln des Betriebsleiter Reitstall herbeigeführt wurde, tritt die Betriebshaftpflichtversicherung für den Schaden am Pferd Idefix ein.

**ACHTUNG:**

Ein Warnschild wie „**Betreten auf eigene Gefahr**“ befreit den Betrieb und

den Betriebsbetreiber **nicht von der Haftung** für einen Schaden am Leben, der Gesundheit oder der Sache eines Dritten, der fahrlässig oder vorsätzlich durch den Betrieb oder Betriebsbetreiber (oder einen der Betriebsangestellten) im Verantwortungsbereich des Betriebs herbeigeführt wird.

---

#### 1.4 Fälle im Unterricht/ in der Ausbildung/ im Berit

► **Fall 1.4.1 Schaden am Pferd im Unterricht:**

Schadensverursacher: Reitlehrerin Frau Viereck

Geschädigter: Reitschülerin Tina Fallöfters

durch einen Schaden an: Pferd Tollpatsch

■ **Beispiel:**

Frau Viereck, Pferdewirtin Schwerpunkt „Reiten“, erteilt regelmäßig im Pferdebetrieb des Reitlehrers Reitstall auf eigene Rechnung Reitunterricht. Auch am heutigen Tag erteilt sie den Unterricht auf dem Außenplatz des Betriebes. Unter den fünf Reitschülern befindet sich auch die fünfzehnjährige Tina Fallöfters. Tina Fallöfters reitet ihr noch unerfahrenes vierjähriges Pferd Tollpatsch. Auf den Wunsch der Reitschüler hin baut Frau Viereck einige Hindernisse auf und beginnt den Springunterricht. Die Sprünge aus dem Trab und kleine Sprünge aus dem Galopp klappen bei allen ohne Probleme und auch Tina Fallöfters und ihr Pferd Tollpatsch meistern die Aufgaben gut. Da alles so gut läuft, erhöht Frau Viereck einen Oxer auf 1,30 m und ordnet an, dass alle noch einmal über diesen Oxer springen sollen. Auf den Einwand der Tina Fallöfters, ihr Pferd Tollpatsch wäre doch noch sehr unerfahren und müsste doch noch nicht so hoch springen, antwortet Frau Viereck nur: „Irgendwann muss er es doch auch mal lernen - oder?!“ Tina Fallöfters antwortet nicht und reitet zum Oxer hin, ihr Pferd Tollpatsch zögert im Absprung und stürzt. Tina Fallöfters bleibt unverletzt, aber ihr Pferd Tollpatsch erleidet eine schwere Bänderverletzung und muss acht Wochen in der Pferdeklinik des Dr. Spritze behandelt werden!

Wer muss für die Kosten in Höhe von 8000 EUR der tierärztlichen Behandlung des Pferdes Tollpatsch aufkommen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist die Reitlehrerin Frau Viereck. Sie verursacht den Schaden dadurch, dass sie Tina Fallöfters die Anweisung gibt, mit dem Pferd Tollpatsch über den Oxer zu springen. Tina Fallöfters ist die Geschädigte, da mit dem Pferd Tollpatsch ihr Eigentum einen Schaden nimmt.

Haftende ist die Reitlehrerin Frau Viereck.

## ■ **Begründung:**

Reitlehrerin Frau Viereck muss für den Schaden an der Person und der Sache der Tina Fallöfters persönlich haften. Im Rahmen des Reitunterrichts ist der Unterrichtserteilende für ihm anvertraute Personen (egal ob minderjährig oder erwachsen) und Sachen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches verantwortlich. Wird ein Schaden durch die Anweisung des Unterrichtserteilenden hervorgerufen, so liegt auch die Haftung für den Schaden beim Unterrichtserteilenden (Verursacherprinzip). **Wer einen Schaden schuldhaft herbeiführt, muss auch für diesen Schaden haften.** Auf den Fall bezogen bedeutet dies: Frau Viereck gibt Tina Fallöfters die Anweisung über den erhöhten Oxer zu springen, obwohl sie davon ausgehen muss, dass diese Aufgabe das momentane Leistungsvermögen des Pferdes Tollpatsch überfordert. Beim Sprung über den Oxer stürzt Tollpatsch so schwer, dass er eine schwere Bänderverletzung erleidet und für acht Wochen in der Pferdeklunik des Dr. Spritze behandelt werden muss. Der Sturz, der zur Verletzung des Pferdes Tollpatsch und somit zur Beschädigung der Sache der Tina Fallöfters führt, ist auf die Anweisung der Reitlehrerin Frau Viereck zurückzuführen. Reitlehrerin Frau Viereck muss für die Rechnung des Dr. Spritze haften.

## ■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Reitlehrerin Frau Viereck gegen die persönliche Haftung absichern kann:

## ■ **Die Reitlehrer- Haftpflichtversicherung:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person und/ oder Sache eines Reitschülers ein, der durch eine fahrlässige Anweisung des Reitlehrers hervorgerufen wird.

Der Schaden an der Person und Sache der Reitschülerin Tina Fallöfters wird durch die fahrlässige Anweisung der Reitlehrerin Frau Viereck hervorgerufen. Somit tritt die Reitlehrerhaftpflichtversicherung auch für diesen Schaden ein.

## ■ **Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen Reitlehrer und Reitschüler:**

Reitlehrerin Frau Viereck vereinbart mit der Reitschülerin Tina Fallöfters, dass sie für einen Schaden an der Person oder Sache der Tina Fallöfters nicht haftet, sofern der Schaden durch eine Anweisung der Reitlehrerin Frau Viereck hervorgerufen wird.

Ist der oder die Reitschülerin minderjährig, so müssen die Erziehungsberechtigten des Minderjährigen den vertraglichen Haftungsausschluss unterzeichnen. Unerheblich ist ob ein vertraglicher Haftungsausschluss schriftlich oder mündlich vereinbart wurde. Denn ein mündlich abgeschlossener Vertrag erlangt die gleiche Geltung wie ein schriftlich abgeschlossener Vertrag.

Wenn zwischen Frau Viereck und der Reitschülerin Tina Fallöfters ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann muss Reitschülerin Tina Fallöfters für die Rechnung des Dr. Spritze selber aufkommen.

**ACHTUNG:**

Dieser in der Praxis häufig vorgenommene Haftungsausschluss ist, wenn er als vorformulierter Vertrag (Formalvertrag) abgeschlossen wird, seit Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2002, unwirksam. Denn gem. § 309 Nr. 7 BGB sind Regelungen über Haftungsausschlüsse in einem vorformulierten Vertrag für fahrlässig (auch leicht fahrlässig) verursachte Personenschäden unwirksam.

Ein Haftungsausschluss – auch für fahrlässig verursachte Personenschäden – ist nur noch möglich, wenn beide Parteien (hier Reitlehrer und Reitschüler bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) diese **Haftungsbeschränkung im Einzelnen aushandeln, d.h. dass diese Haftungsbeschränkung bezüglich der Personenschäden wörtlich besprochen sein muss**. Nur als Formulierungshilfe empfiehlt sich deshalb folgender Text, der handschriftlich abgefasst sein sollte. (siehe Anhang)

Bei einem Personenschaden, der zumeist hohe Kosten hervorruft, wird die Krankenversicherung regelmäßig Regress (Rückgriff) gegen den Schadensverursacher (Reitlehrerin) nehmen. Sie wird eventuell den zwischen Reitlehrer und Reitschüler abgeschlossenen vertraglichen Haftungsausschluss anfechten. Vor Gericht wird dem Antrag der Krankenkasse zumeist stattgegeben, da der Reitlehrer über die Risiken und Gefahren des Reitsports wesentlich besser und umfangreicher informiert ist als der Reitschüler. Dies kann zufolge haben, dass

1. der vertragliche Haftungsausschluss entweder (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) für nichtig erklärt wird und somit der Reitlehrer persönlich haftet oder
2. zumindest auf eine Schadenteilung zwischen Krankenversicherung und Reitlehrer entschieden wird.

Aus diesem Grund empfiehlt die FN auch bei Abschluss eines Haftungsausschlusses zwischen Reitlehrer und Reitschüler zusätzlich eine Reitlehrer- Haftpflichtversicherung abzuschließen.

---

► **Fall 1.4.2 Schaden am Pferd im Beritt**

Schadensverursacher: Bereiter Herr Sattelfest

Geschädigter: Reitschülerin Tina Fallöfters

durch einen Schaden an: Pferd Tollpatsch

■ **Beispiel:**

Nach dem Sturz mit Ihrem Pferd Tollpatsch in der Springstunde der Reitlehrerin Frau Viereck hat Tina Fallöfters das Vertrauen in sich und zu Ihrem Pferd verloren. Auch Ihr unroutiniertes Pferd Tollpatsch zeigt kein Vertrauen mehr gegenüber seiner Reiterin. Um zumindest dem Pferd Tollpatsch wieder Vertrauen zum Reiter am Sprung zu vermitteln, geben die Eltern der Tina Fallöfters das Pferd Tollpatsch beim Bereiter Herrn Sattelfest in die Ausbildung. Bereiter Sattelfest soll das Pferd nicht nur im Training springmässig ausbilden, sondern auch auf Turnieren vorstellen. Bereits nach einigen Tagen fasst das Pferd Tollpatsch Vertrauen zu seinem neuen Reiter Herrn Sattelfest und zeigt auch beim Springen gute Ansätze. Als Familie Fallöfters die Fortschritte Ihres Pferdes begutachten möchte, springt Herr Sattelfest zunächst einige kleinere Sprünge, welche er bereits mehrfach trainiert hat. Das Lob des Familie Fallöfters über die Fortschritte Ihres Pferdes Tollpatsch beflügelt Herrn Sattelfest ein wenig zu sehr. Um zu zeigen wie gut er und Tollpatsch doch harmonieren würden, reitet er einen Sprung an, den Tollpatsch in dieser Höhe noch nie zuvor gesprungen ist. Im Absprung stolpert der von der Höhe verunsicherte Tollpatsch und stürzt.

Der Tierarzt diagnostiziert eine Ataxie am Pferd Tollpatsch. Diese führt zu einer dauernden Unbrauchbarkeit des Tollpatsch. Der Sachverständige Kenner beurteilt den Wert des Tollpatsch auf 15000 EUR.

Wer muss den finanziellen Schaden für die dauernde Unbrauchbarkeit des Pferdes Tollpatsch tragen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist der Bereiter Herr Sattelfest.

Tina Fallöfters ist die Geschädigte, da mit dem Pferd Tollpatsch ihr Eigentum einen Schaden nimmt.

Haftender ist der Bereiter Herr Sattelfest.

■ **Begründung:**

Bereiter Herr Sattelfest muss für den Schaden am Pferd Tollpatsch (der Sache der Tina Fallöfters) persönlich haften. Im Rahmen des Beritts eines Pferdes ist der Bereitende für, ihm anvertrauten Sachen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches verantwortlich. Somit ist der Bereiter Herr

Sattelfest für das ihm anvertraute Pferd Tollpatsch verantwortlich. Wird ein Schaden an der anvertrauten Sache durch eine Handlung des Betrauten hervorgerufen, so liegt auch die Haftung für den Schaden beim Betrauten (Verursacherprinzip). **Wer einen Schaden schuldhaft herbeiführt muss auch für diesen Schaden haften.**

Auf den Fall bezogen bedeutet dies: Herr Sattelfest reitet mit Tollpatsch gegen eine Sprung, den er mit Tollpatsch in dieser Höhe noch nie gesprungen ist. Beim Sprung stürzt Tollpatsch so schwer, dass er eine schwere Verletzung erleidet, die zur dauernden Unbrauchbarkeit des Tollpatsch führt. Der Sturz, der zur Verletzung des Pferdes Tollpatsch und somit zur Beschädigung der Sache der Tina Fallöfters führt, ist auf die schuldhafte Handlung (hier das Anreiten des hohen Sprunges, der Tollpatsch in jedem Fall überfordern musste) des Herrn Sattelfest zurückzuführen. Folglich muss Herr Sattelfest auch für die Rechnung von Dr. Spritze aufkommen.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Bereiter Herr Sattelfest gegen die persönliche Haftung absichern kann:

■ **Die spezielle Pferdelebensversicherung für Ausbildungspferde:**

Diese tritt für einen Schaden am Pferd in der Ausbildung ein, der durch einen Unfall oder Krankheit hervorgerufen wird und zum Tod, der Not-tötung oder der dauernden Unbrauchbarkeit des Pferdes führt. Wenn Bereiter Herr Sattelfest eine derartige spezielle Pferdelebensversicherung für Ausbildungspferde für das Pferd Tollpatsch abgeschlossen hat, erhält Tina Fallöfters den Wertverlust ihres Pferdes von der Versicherung erstattet.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen Reitlehrer und Reitschüler:**

Bereiter Herr Sattelfest vereinbart mit Tina Fallöfters und deren Eltern, dass er für einen Schaden am Pferd Tollpatsch der Tina Fallöfters nicht haftet, sofern der Schaden während der Ausbildung des Pferdes Tollpatsch durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Bereiter Herr Sattelfest hervorgerufen wird.

Wenn zwischen Herr Sattelfest und Tina Fallöfters (bzw. deren Eltern) ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann müssen Tina Fallöfters und deren Eltern für die Rechnung des Dr. Spritze selber aufkommen.

---

## 1.5 Fälle auf dem Turnier

### ► Fall 1.5.1 Schaden am Pferd durch die vorhandenen Gegebenheiten auf dem Turniergelände:

Schadensverursacher: RV Fliegende Hufe

Geschädigter: Turnierteilnehmerin Tina Fallöfters

durch einen Schaden an: Pferd Tollpatsch

#### ■ Beispiel:

Tina Fallöfters möchte mit Ihrem Pferd Tollpatsch auf der PLS des RV Fliegende Hufe starten. Nachdem sie ihr Pferd Tollpatsch vom Anhänger abgeladen hat, untersucht sie Tollpatsch an Beinen und Hufen und kann keine Mängel oder Verletzungen feststellen. Sie sattelt Tollpatsch und reitet auf den Vorbereitungsplatz. Während dem Vorbereiten beginnt Pferd Tollpatsch auf einmal zu lahmen. Tina Fallöfters steigt sofort ab und untersucht als erstes die Hufe von Tollpatsch. Als sie den linken Hinterhuf von Tollpatsch aufhebt, bemerkt sie, dass ein Nagel im Huf des Tollpatsch steckt. Der herbeigerufene Tierarzt Dr. Spritze entfernt den Nagel und behandelt Tollpatsch noch vor Ort. Bei genauerer Betrachtung des Vorbereitungsplatzes finden die Teilnehmer noch eine Menge weiterer Nägel, Schrauben und Metallsplitter. Die Nachbehandlung in der Tierklinik der Dr. Spritze dauert drei Monate.

Wer muss für die Tierarztrechnung der Dr. Spritze in Höhe von 8000 EUR aufkommen?

#### ■ Lösung des Falles:

Der Vorbereitungsplatz wurde vom RV Fliegende Hufe als solcher für die Teilnehmer bestimmt. Folglich ist der RV Fliegende Hufe auch der Schadensverursacher.

Tina Fallöfters ist die Geschädigte, da mit Tollpatsch ihr Eigentum beschädigt wurde.

Haftender ist der RV Fliegende Hufe.

#### ■ Begründung:

Der RV Fliegende Hufe haftet aus zwei Gründen für den Schaden Pferd Tollpatsch:

1. Die Haftung des RV Fliegende Hufe ergibt aus § 823 Abs. 1 BGB: **Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet!**

Eine Verletzung kann aber nicht nur durch eine Tat, sondern auch durch ihre Unterlassung begangen werden, wenn nämlich eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies gilt vor allem für die sog. Verkehrssicherungspflichten. Jeder, der Gefahrenquellen schafft, muss die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden. Der RV Fliegende Hufe hat den Vorbereitungsort als solchen bestimmt, die sich im Boden befinden den Nägel, Schrauben und Metallstücke aber nicht ausreichend entfernt. Der RV Fliegende Hufe handelt fahrlässig, denn er hat keine ausreichenden Maßnahmen getroffen, um Schäden an den Pferde zu vermeiden.

2. Der RV Fliegende Hufe muss für Schäden, die durch die fehlerhafte Beschaffenheit des Turniergeländes entstehen, haften. Der Vorbereitungsort befinden sich im Eigentum und der Nutzung des RV Fliegende Hufe und fällt somit in dessen Verantwortungsbereich. Folglich haftet der RV Fliegende Hufe für schuldhaft verursachte Schäden an der Person oder Sache eines Dritten, hier dem Pferd Tollpatsch der Tina Fallöfters, die dieser im Verantwortungsbereich des RV Fliegende Hufe widerfahren.

#### ■ **Einschlägige Versicherung:**

Reit- und Fahrvereine sind im Rahmen der Sportbundversicherung für ihre satzungsmäßige Tätigkeit haftpflichtversichert, ebenso die sporttechnischen Funktionsträger; denn diese nehmen auf Turnieren Ordnungsfunktionen für den Veranstalter bzw. die Landeskommission LK (LK-Beauftragter) wahr und sind daher im Rahmen der Sportbundversicherung ebenfalls haftpflichtversichert, wenn und soweit sie selbst in Ausübung ihres Amtes einem Dritten einen Schaden zufügen.

---

#### ► **Fall 1.5.2 Schaden durch einen sporttechnischen Funktionsträger**

Schadensverursacher: Turnierrichter Herr Augenauf

Geschädigter: Turnierteilnehmerin Tina Fallöfters

durch einen Schaden an: Turnierteilnehmerin Tina Fallöfters

#### ■ **Beispiel:**

Tina Fallöfters startet mit Ihrem Pferd Tollpatsch auf der PLS des RV Fliegende Hufe. Überraschender Weise kommt sie für eine Platzierung in Frage und reitet voller Freude zur Siegerehrung auf den Turnierplatz. Als der Turnierrichter Herr Augenauf Tollpatsch die Schleife am Reithalter anbringen möchte, scheut Tollpatsch. Herr Augenauf hält Tollpatsch am Reithalter fest, um so doch noch die Schleifen anbringen zu können. Als

Herr Augenauf ihn am Reithalter festhält, steigt Tollpatsch und überschlägt sich. Tina Fallöfters stürzt schwer. Sie erleidet einen Bruch der Schulter und eine schwere Gehirnerschütterung. Tina Fallöfters wird unverzüglich vom Rettungsdienst ins Krankenhaus eingeliefert.

Wer muss die Heil- und Behandlungskosten für die Genesung der Tina Fallöfters bezahlen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist der Turnierrichter Herr Augenauf. Tina Fallöfters ist die Geschädigte, da Sie sich die Schulter bricht und eine schwere Gehirnerschütterung erleidet. Haftender sind der RV Fliegende Hufe und der Turnierrichter in Gesamtschuldnerschaft.

■ **Begründung:**

Wenn ein sporttechnischer Funktionsträger auf einem Turnier einem Dritten einen Schaden zufügt, dann verbindet ihn mit dem Geschädigten normalerweise kein Vertragsverhältnis. Er haftet aus dem Gesichtspunkt des Delikts § 823 BGB:

**Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.**

Alle sporttechnischen Funktionsträger sind aber zugleich Beauftragte des Veranstalters. Sie sind gegenüber Dritten als „Erfüllungsgehilfen“ bzw. Verrichtungsgehilfen (im Sinne des BGB) zu betrachten. Der Veranstalter haftet für den von einem sporttechnischen Funktionsträger verursachten Schaden, wie für sein eigenes Verschulden nach § 278 BGB:

**Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden...**

Unerheblich ist, in welcher Form die Beauftragung durch den Veranstalter erfolgt war. Sporttechnische Beauftragte können sein: Richter, Hilfsrichter, Parcourschefs, Parcoursdienst, Mitglieder der Meldestelle, Kommandogeber, Platzanweiser usw..

Turnierrichter Herr Augenauf verursacht den Schaden der Tina Fallöfters. Folglich haftet er aus dem Gesichtspunkt des Delikts gemäß § 823 BGB. Als Richter ist Herr Augenauf zugleich sporttechnischen Funktionsträger und somit Beauftragter des Veranstalters. Folglich haftet auch der RV Fliegende Hufe nach § 278 BGB für den durch Turnierrichter Herr Augenauf verursachten Schaden an Tina Fallöfters.

■ **Einschlägige Versicherung:**

Reit- und Fahrvereine sind im Rahmen der Sportbundversicherung für ihre satzungsmäßige Tätigkeit haftpflichtversichert, ebenso die sportfunktionen für den Veranstalter bzw. die Landeskommission LK (LK- Beauftragter) wahr und sind daher im Rahmen der Sportbundversicherung ebenfalls haftpflichtversichert, wenn und soweit sie selbst in Ausübung ihres Amtes einem Dritten einen Schaden zufügen.

**ACHTUNG:**

Die Funktionsträger müssen Mitglied in einem dem LSV angeschlossenen Verein sein! Richtern, Parcourschefs usw. ist daher dringend anzuraten, Mitglied in einem Reit- und Fahrverein zu sein.

Den Veranstaltern ist dringend anzuraten, bei der Auswahl ihrer sporttechnischen Funktionsträger auf deren Vereinszugehörigkeit zu achten! Wenn der Funktionsträger zugleich in Ausübung seines Berufes tätig geworden ist, ist er in keinem Falle über den LSB haftpflichtversichert.

---

## 2. Schaden durch ein Pferd

### 2. 1 Fälle im Stallbereich

► **Fall 2.1.1 Schaden an einer Reitbeteiligung durch ein Privatpferd**

Schadensverursacher: Pferd Fury (Tierhalter: Herr Reiter)

Geschädigter: Birgit Strohhallen (Reitbeteiligung der Frau Hufeisen)

durch einen Schaden: an der Person und der Ausrüstung von Birgit Strohhallen

■ **Beispiel:**

Birgit Strohhallen, Reitbeteiligung des Herrn Reiter, putzt das Pferd Fury des Herrn Reiter um an der Reitstunde teilzunehmen. Als sie Fury gerade einen Vorderhuf auskratzt, erschreckt dieser und springt zur Seite. Fury wirft Birgit Strohhallen zu Boden und tritt ihr auf den Fuß. Fury erholt sich sehr schnell von seinem Schrecken, doch der Fuß von Birgit Strohhallen ist gebrochen und der Reitstiefel stark beschädigt.

**Nun stellt sich folgende Frage:**

Wer haftet für den Personenschaden, den gebrochenen Fuß, und für den Schaden an den Reitstiefeln von Birgit Strohhallen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist das Pferd Fury. Somit Birgit Strohhallen ist die Geschädigte, da sie einen Schaden an Ihrer Person erleidet.

Haftender ist Herr Reiter. Herr Reiter ist Tierhalter und Eigentümer in einer Person. Ausschlaggebend ist hier jedoch, dass Herr Reiter Tierhalter von Fury ist.

■ **Begründung:**

Die Haftung des Tierhalters Herrn Reiter ergibt aus § 833, 1 BGB:

**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

Da Herr Reiter das Pferd Fury nicht zu seinem „Erwerb“ hält, wird er zum Luxustierhalter. Als Luxustierhalter haftet Herr Reiter für das „typisch tierische Verhalten“ seines Pferdes Fury, auch wenn sich dieses unter der Aufsicht eines anderen, in diesem Fall der Birgit Strohhallen, befindet. Für die Haftung des Luxustierhalters ist kein Verschulden des Tierhalters notwendig, er haftet für das „typisch tierische Verhalten“ seines Pferdes. Der Schaden an der Person und Sache der Birgit Strohhallen entsteht, da Fury ihr auf den Fuß tritt. Dieser Unfall resultierte aus dem „typisch tierischen Verhalten“ des Fury, der erschreckt und zur Seite springt. Ergo muss Herr Reiter als Tierhalter für diesen Schaden aufkommen.

**ACHTUNG:**

Zu beachten ist ein möglicher Haftungsausschluss der Birgit Strohhallen. Dieser wird von der Rechtsprechung dann angenommen, wenn der Geschädigte unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf das Tier im vorwiegend eigenen Interesse oder zur Berufsausübung erhält. Dies dürfte bei einer Reitbeteiligung regelmäßig anzunehmen sein. Gravierende Personenschäden müssen nicht zwingend vom genannten Haftungsausschluss erfasst sein.

Folglich könnte Birgit Strohhallen im vorliegenden Fall keinen Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich Herr Reiter dagegen absichern kann, den Schaden an der Person und Sache der Birgit Strohhallen persönlich begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterisiko:**

Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterisiko: Reitet oder fährt ein Dritter (z. B. ein Freund oder Bekannter des Tierhalters/ hier: die

Reitbeteiligung Birgit Strohballen) gelegentlich oder ohne eigenes Interesse das Pferd des Tierhalters und widerfährt diesem oder einem anderen ein Sach- oder Personenschaden, so tritt hier nur die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko ein.

Dies bezieht sich nicht nur auf das Reiten oder Fahren eines Pferdes, sondern vielmehr auch auf den Umgang mit dem Pferd.

Da Fury erschrickt, in Folge dessen zur Seite springt und Birgit Strohballen auf den Fuß tritt, beruht der Schaden der Birgit Strohballen auf dem „typisch tierischen Verhalten“ des Pferdes Fury. Folglich tritt hier die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko für den entstandenen Schaden ein.

### ■ Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen Tierhalter und Reitbeteiligung:

Der Tierhalter Herr Reiter vereinbart mit der Reitbeteiligung Birgit Strohballen, dass sie für einen Schaden an der Person oder Sache der Birgit Strohballen nicht haftet, sofern der Schaden durch das Verhalten des Pferdes Idefix hervorgerufen wird.

Ist der oder die Reitbeteiligung minderjährig, so müssen die Erziehungsberechtigten des Minderjährigen den vertraglichen Haftungsausschluss unterzeichnen.

Wenn zwischen Tierhalter Herr Reiter und der Reitbeteiligung Birgit Strohballen ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann muss Birgit Strohballen selber für den Schaden an ihrer Sache und Person aufkommen.

### ACHTUNG:

Auch hier ist wegen § 309 Nr. 7 BGB bei einem vorformulierten Haftungsausschluss (Formalvertrag) für **Personenschäden** Vorsicht geboten. Ein Haftungsausschluss ist nur dann möglich, wenn beide Parteien (Tierhalter und Reitbeteiligung) diesen Haftungsausschluss im Einzelnen aushandeln; das heißt, dass diese Haftungsbeschränkung bezüglich **Personenschäden** im Einzelnen besprochen sein muss. Ein Haftungsausschluss für leicht fahrlässig verursachte **Sachschäden** ist immer möglich.

Bei einem Personenschaden, der zumeist hohe Kosten hervorruft, wird die Krankenversicherung regelmäßig Regress (Rückgriff) gegen den Schadensverursacher (Tierhalter) nehmen. Sie wird eventuell den zwischen Tierhalter und Reitbeteiligung abgeschlossenen vertraglichen Haftungsausschluss anfechten.

Vor Gericht wird dem Antrag der Krankenkasse zumeist stattgegeben, da der Tierhalter über die Risiken und Gefahren des Reitsports wesentlich besser und umfangreicher informiert ist als die Reitbeteiligung. Dies kann zufolge haben, dass

1. der vertragliche Haftungsausschluss entweder (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) für nichtig erklärt wird und somit der Tierhalter persönlich haftet oder
2. zumindest auf eine Schadenteilung zwischen Krankenversicherung und dem Tierhalter entschieden wird.

Aus diesem Grund empfiehlt die FN auch bei Abschluss eines Haftungsausschlusses zwischen Tierhalter und Reitbeteiligung zusätzlich eine Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterisiko abzuschließen.

---

► **Fall 2.1.2 Schaden an einem Reitschüler durch ein Lehrpferd**

Schadensverursacher: Lehrpferd Lotte (Tierhalter: Herr Reitstall)

Geschädigter: Reitschüler Thomas Träumer

durch einen Schaden: an der Person und der Ausrüstung von Thomas Träumer

■ **Beispiel:**

Thomas Träumer, Reitschüler im Reitstall des Betriebsleiters Reitstall, sattelt mit Wissen des Herrn Reitstall das Lehrpferd Lotte (Eigentümer und Tierhalter Herr Reitstall) um an der Reitstunde teilzunehmen. Im Auftrennen noch ungeübt, beschließt er, die Trense erst in der Reithalle aufzuziehen. Er führt Lehrpferd Lotte am Stallhalter - ohne Führstrick - in Richtung Reithalle. Als er Lotte gerade über den Hof in Richtung Reithalle führt, erschreckt Lotte, reißt sich los und läuft Richtung Weide. Hierbei wirft Lehrpferd Lotte Thomas Träumer zu Boden. Bei seinem Sturz bricht Thomas Träumer sich unglücklicherweise das Handgelenk und muss sofort ins Krankenhaus eingeliefert werden.

Wer haftet für den Personenschaden des Thomas Träumer?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist das Pferd Lotte. Lotte erschreckt und wirft Thomas Träumer zu Boden. Thomas Träumer ist der Geschädigte, da er einen Schaden an seiner Person erleidet. Haftender ist Herr Reitstall. Herr Reitstall ist Tierhalter und Eigentümer in einer Person. Ausschlaggebend ist hier jedoch, dass Herr Reitstall Tierhalter von Lehrpferd Lotte ist.

### ■ Begründung

Die Haftung des Reitanlagenbesitzers und Tierhalters Herr Reitstall ergibt sich aus §§ 833, 1 BGB und 833, 2 BGB:

§ 833, 1 BGB:

**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

§ 833, 2 BGB:

**Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.**

Da Herr Reitstall das Lehrpferd Lotte zu seinem Erwerb hält, wird er zum Erwerbstierhalter. Haftet der Luxustierhalter bereits für einen Schaden der auf das „typisch tierische Verhalten“ des, als Luxustier gehaltenen Pferdes, zurückzuführen ist, so steht sich der Erwerbstierhalter besser: Dieser haftet erst dann, wenn ein Schaden eintritt, der nur dadurch herbeigeführt werden konnte, dass der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Herr Reitstall ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht, da er damit rechnen musste, dass der Anfänger Thomas Träumer selbst beim Führen den Lehrpferdes Lotte elementare Fehler machen würde. Hätte ein erfahrener Reiter das Lehrpferd Lotte geführt, wäre es nicht zu einem Unfall und dem Schaden an Thomas Träumer gekommen.

Somit muss Herr Reitstall für den Schaden des Thomas Träumer persönlich haften.

### ■ Absicherung gegen die persönliche Haftung:

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich Herr Reitstall dagegen absichern kann, den Schaden an der Person des Thomas Träumer persönlich begleichen zu müssen:

### ■ Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes miteinschließt:

Diese tritt für einen Schaden an der Person und/ oder Sache eines Reitschülers ein, der durch ein Lehr- oder Verleihpferd hervorgerufen wird. Der Schaden an der Person des Reitschülers Thomas wird durch das

Scheuen des Lehrpferdes Lotte hervorgerufen. Somit tritt die Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes mit einschließt, für diesen Schaden ein.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen dem Betrieb (bzw. dem Betriebsleiter Herr Reitstall) und dem Reitschüler:**

Betriebsleiter Reitstall vereinbart mit dem Reitschüler Thomas Träumer, dass er für einen Schaden an der Person oder Sache des Thomas Träumer nicht haftet, sofern der Schaden durch das gemietete Lehrpferd hervorgerufen wird.

Wenn zwischen Betriebsleiter Reitstall und dem Reitschüler Thomas Träumer ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann muss Reitschüler Thomas Träumer seinen Schaden selber tragen.

**ACHTUNG:**

Auch hier ist wegen § 309 Nr. 7 BGB bei einem vorformulierten Haftungsausschluss (Formalvertrag) für **Personenschäden** Vorsicht geboten. Ein Haftungsausschluss ist nur dann möglich, wenn beide Parteien (Tierhalter und Reitbeteiligung) diesen Haftungsausschluss im Einzelnen aushandeln; das heißt, dass diese Haftungsbeschränkung bezüglich **Personenschäden** im Einzelnen besprochen sein muss.

Bei einem Personenschaden, der zumeist hohe Kosten hervorruft, wird die Krankenversicherung regelmäßig Regress (Rückgriff) gegen den Schadensverursacher (Reitlehrerin) nehmen. Sie wird eventuell den zwischen Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) und Reitschüler abgeschlossenen vertraglichen Haftungsausschluss anfechten.

Vor Gericht wird dem Antrag der Krankenkasse zumeist stattgegeben, da der Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) über die Risiken und Gefahren des Reitsports wesentlich besser und umfangreicher informiert ist als der Reitschüler. Dies kann zufolge haben, dass

1. der vertragliche Haftungsausschluss entweder (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) für nichtig erklärt wird und somit der Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) haftet oder
2. zumindest auf eine Schadenteilung zwischen Krankenversicherung und Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) entschieden wird. Aus diesem Grund empfiehlt die FN auch bei Abschluss eines Haftungsausschlusses zwischen Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) und Reitschüler zusätzlich eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes mit einschließt, abzuschließen.

## 2.2 Fälle auf der Weide/ Straße

- ▶ **2.2.1 Schaden am Pferd und der Sache eines Dritten durch ein Pferd**  
(siehe hierzu Fall 1.2.1 auf Seite 11ff)

## 2.3 Im Bereich des Pferdebetriebes

- ▶ **Fall 2.3.1 Schaden durch ein Privatpferd:**

Schadensverursacher: Pferd Idefix (Tierhalterin: Frau Hufeisen)

Geschädigter: Reitanlagengast Herr Sonnenschein

durch einen Schaden: am Auto des Herrn Sonnenschein

### ■ Beispiel:

Die Reiterin Frau Hufeisen sattelt Ihr Pferd Idefix und führt dies in Richtung des Reitplatzes. Frau Hufeisen reitet zu ihrem privaten Vergnügen. Auf dem Weg zum Reitplatz kommt sie am Auto des Reitanlagengastes Herr Sonnenschein vorbei. Gerade in dem Moment, wo Sie sich mit Pferd Idefix unmittelbar neben dem Auto befindet, sticht eine Fliege Idefix unter den Bauch. Dieser tritt daraufhin aus, trifft aber leider nicht die Fliege, sondern die Autotür des Autos von Reitanlagengast Herr Sonnenschein. Herr Sonnenschein ist erbost und bringt den Wagen zur Reparatur in die Werkstatt Schraubendreher. Für die Reparatur am Wagen stellt die Werkstatt Schraubendreher Herrn Sonnenschein 4.500 EUR in Rechnung.

Wer muss die Rechnung der Werkstatt Schraubendreher begleichen?

### ■ Lösung des Falles:

Schadensverursacher ist das Pferd Idefix. Herr Sonnenschein ist der Geschädigte, da mit dem Auto sein Eigentum beschädigt wurde.

Haftender ist die Reiterin Frau Hufeisen. Frau Hufeisen ist Tierhalterin und Eigentümerin in einer Person. Ausschlaggebend ist hier jedoch, dass Frau Hufeisen Tierhalterin von Idefix ist

### ■ Begründung:

Die Haftung der Tierhalterin Frau Hufeisen ergibt sich aus § 833, 1 BGB: **Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

Da Frau Hufeisen das Pferd Idefix nicht zu ihrem „Erwerb“ hält, wird Sie zur Luxustierhalterin. Als Luxustierhalterin haftet Frau Hufeisen für das „typisch tierische Verhalten“ Ihres Pferdes Idefix.

Denn für die Haftung des Luxustierhalters ist kein Verschulden des Tierhalters notwendig, er haftet für das „typisch tierische Verhalten“ seines Pferdes.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Frau Hufeisen dagegen absichern kann, die Reparaturkosten an die Werkstatt Schraubendreher persönlich begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person oder Sache eines Dritten ein, der durch das Pferd des Tierhalters, aus dem „typisch tierischen Verhalten“ des Pferdes, herbeigeführt wird.  
Da Idefix das Auto getreten hat, kommt die Tierhalter- Haftpflichtversicherung für die Reparaturkosten an die Werkstatt Schraubendreher auf.

---

## 2.4 Außerhalb der Reitanlage

### ▶ 2.4.1 Schaden durch ein Privatpferd unter Aufsicht des Tierhalters:

Schadensverursacher: Pferd Idefix (Tierhalterin: Frau Hufeisen)

Geschädigter:

1. Frau Hufeisen
2. Herr Schnell

durch einen Schaden:

1. am Pferd Idefix
2. am Auto des Herrn Schnell

■ **Beispiel:**

Die Reiterin Frau Hufeisen sattelt Ihr Pferd Idefix, sitzt auf und verlässt das Gelände des Reitbetriebes um auszureiten. Während des Ausritts muss Frau Hufeisen die Bundesstraße überqueren. Da die Bundesstraße zum Zeitpunkt Ihres Eintreffens stark befahren ist, reitet Frau Hufeisen zur nächsten Ampel und wartet dort auf die kommende Grünphase. Während sie dort wartet, erschreckt Ihr Pferd Idefix vor einem herankommenden LKW und geht durch. Frau Hufeisen verliert die Kontrolle über Idefix und kann nicht verhindern, dass dieser in Panik in den vorbeifahrenden PKW des Herrn Schnell läuft. Aufgrund seiner starken Verletzungen verendet Idefix noch vor Ort. Der PKW des Herrn Schnell hat einen Totalschaden. Herr Schnell und Frau Hufeisen bleiben unverletzt. Der Sachverständige Kenner beurteilt den Lebendwert des Idefix auf 15000 EUR. Die Werkstatt Schraubendreher schätzt den Schaden am PKW des Herr Schnell auf 8000 EUR.

Der persönliche Verlust Ihres Idefix ist für Frau Hufeisen nicht bezahlbar. Aber auch der finanzielle Verlust wiegt für Sie sehr schwer.

Nun stellen sich folgende Fragen:

1. Muss Frau Hufeisen neben dem persönlichen Verlust Ihres Idefix auch den finanziellen Schaden tragen?
2. Wer haftet für den Schaden am PKW des Herrn Schnell?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist das Pferd Idefix. Frau Hufeisen ist durch den Tod ihres Pferdes Idefix Geschädigte.

Herr Schnell ist ebenfalls Geschädigter, da mit dem Auto auch sein Eigentum beschädigt wurde. Haftender ist die Reiterin Frau Hufeisen. Frau Hufeisen ist Tierhalterin und Eigentümerin in einer Person.

Ausschlaggebend ist hier jedoch, dass Frau Hufeisen Tierhalterin von Idefix ist.

■ **Begründung:**

zu 1. Schaden am Pferd Idefix

Frau Hufeisen hat Dritten gegenüber keine Ansprüche, Sie erleidet einen „Eigenschaden“. Frau Hufeisen muss folglich für den finanziellen Verlust Ihres Pferdes selbst aufkommen.

zu 2. Schaden am PKW des Herrn Schnell

Die Haftung der Tierhalterin Frau Hufeisen ergibt sich auch hier aus § 833, 1 BGB. Da Frau Hufeisen das Pferd Idefix nicht zu ihrem „Erwerb“ hält, wird Sie zur Luxustierhalterin. Als Luxustierhalterin haftet Frau Hufeisen für das „typisch tierische Verhalten“ Ihres Pferdes Idefix. Denn für die Haftung des Luxustierhalters ist kein Verschulden des Tierhalters notwendig, er haftet für das „typisch tierische Verhalten“ seines Pferdes.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

zu 1. Schaden am Pferd Idefix

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Frau Hufeisen dagegen absichern kann, den finanziellen Schaden durch den Tod des Idefix tragen zu müssen:

■ **Die Pferdelebensversicherung:**

Die Pferdelebensversicherung sichert den finanziellen Verlust bei Tod oder Nottötung (ToN) infolge Unfall oder Krankheit, Brand, Blitzschlag und Explosion ab. Damit sind gleichzeitig Verluste von Stuten durch Trächtigkeit oder Geburt, und von Hengsten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr durch Kastration abgesichert. Mitversichert sind Diebstahl, Raub, Abhandenkommen und Transporte. Auf Wunsch kann auch die dauernde Unbrauchbarkeit (DU) des Pferdes zum Reiten und Fahren in den Versicherungsumfang aufgenommen werden.

Idefix kommt aufgrund eines Unfalles, der Kollision mit dem PKW des Herrn Schnell, zu Tode. Folglich tritt die Pferdelebensversicherung für den so entstandenen finanziellen Schaden der Frau Hufeisen ein.

zu 2. Schaden am PKW des Herrn Schnell

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Frau Hufeisen dagegen absichern kann, den Schaden am PKW des Herrn Schnell persönlich begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person oder Sache eines Dritten ein, der durch das Pferd des Tierhalters, aus dem „typisch tierisches Verhalten“ des Pferdes, herbeigeführt wird. Da Idefix in Panik (Fluchtreaktion = „typisch tierisches Verhalten“) in den PKW des Herrn Schnell gelaufen ist, kommt die Tierhalter- Haftpflichtversicherung für den Schaden am PKW des Herrn Schnell auf.

---

▶ **2.4.2 Schaden durch ein Privatpferd unter Aufsicht einer Reitbeteiligung:**

Schadensverursacher: Pferd Idefix (Tierhalterin: Frau Hufeisen)

Geschädigte:

1. Frau Hufeisen
2. Herr Schnell
3. Birgit Strohhallen

durch einen Schaden:

1. am Pferd Idefix
2. am Auto des Herrn Schnell
3. an der Ausrüstung von Birgit Strohhallen

■ **Beispiel:**

Birgit Strohhallen, Reitbeteiligung der Frau Hufeisen, sattelt das Pferd Idefix der Frau Hufeisen, sitzt auf und verläßt das Gelände des Reitbetriebes um auszureiten. Während des Ausritts muss Birgit Strohhallen

eine Bundesstraße überqueren um Ihren Weg fortzusetzen. Idefix, der zuvor noch nie im Gelände gescheut hatte, erschreckt vor den heran-nahenden PKW und geht durch. Birgit Strohballen verliert die Kontrolle über Idefix und kann nicht verhindern, dass dieser in Panik in den vorbeifahrenden PKW des Herrn Schnell läuft. Aufgrund seiner starken Verletzungen verendet Idefix noch vor Ort. Der PKW des Herrn Schnell hat einen Totalschaden. Herr Schnell und Birgit Strohballen bleiben unverletzt. Durch den Sturz sind jedoch die Stiefel und die Reithose von Birgit Strohballen nicht mehr zu gebrauchen. Der Sachverständige Kenner beurteilt den Lebendwert des Idefix auf 10000 EUR. Die Werkstatt Schraubendreher schätzt den Schaden am PKW des Herrn Schnell auf 20000 EUR. Der Schaden der Birgit Strohballen durch den Verlust von Reithose und Reitstiefeln entsteht, beträgt 800 EUR. Nach dem Tod des Idefix trifft sowohl der persönliche als auch finanzielle Verlust Frau Hufeisen sehr schwer.

Nun stellen sich folgen Fragen:

1. Muss Frau Hufeisen neben dem persönlichen Verlust Ihres Idefix auch den finanziellen Schaden tragen, denn schließlich hat ja Birgit Strohballen Idefix geritten?
2. Wer haftet für den Schaden am PKW des Herrn Schnell?
3. Wer haftet für den Schaden an Reithose und -stiefeln der Birgit Strohballen?

#### ■ Lösung des Falles:

Schadensverursacher ist das Pferd Idefix. Es verursacht den Schaden, da es in das Auto des Herrn Schnell läuft. Frau Hufeisen ist Geschädigte, da mit dem Pferd Idefix ihr Eigentum beschädigt wurde.

Herr Schnell ist ebenfalls Geschädigter, da mit seinem Auto auch sein Eigentum beschädigt wurde. Birgit Strohballen ist Geschädigte, da sie einen Schaden an Reithose und -stiefeln erleidet.

Haftende ist die Frau Hufeisen. Frau Hufeisen ist Tierhalterin und Eigentümerin in einer Person. Ausschlaggebend ist hier, dass Frau Hufeisen Tierhalterin von Idefix ist.

#### ■ Begründung:

- zu 1. Schaden am Pferd Idefix  
Frau Hufeisen ist Tierhalterin und Geschädigte in einer Person. Sie ist „Luxustierhalterin“ und haftet auch ohne eigenes Verschulden. Die Haftung der Tierhalterin Frau Hufeisen ergibt sich aus

§ 833, 1 BGB:

**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

Frau Hufeisen muss folglich für den finanziellen Verlust Ihres Pferdes selbst aufkommen. Frau Hufeisen hat Dritten gegenüber keine Ansprüche, Sie erleidet einen „Eigenschaden“.

zu 2. Schaden am PKW des Herrn Schnell

Die Haftung der Frau Hufeisen ergibt sich auch hier aus § 833, 1 BGB.

Da Frau Hufeisen das Pferd Idefix nicht zu ihrem „Erwerb“ hält, wird Sie zur Luxustierhalterin. Als Luxustierhalterin haftet Frau Hufeisen für das „typisch tierische Verhalten“ Ihres Pferdes Idefix, auch wenn dieses von jemand anderem, in diesem Fall der Birgit Strohballen, geritten wird. Denn für die Haftung des Luxustierhalters ist kein Verschulden des Tierhalters notwendig, er haftet für das „typisch tierische Verhalten“ seines Pferdes.

Birgit Strohballen ist zum Zeitpunkt des Unfalls Tierhüterin im Sinne des § 834 BGB. Da sie nachweisen kann, dass sie kein Verschulden nach § 834 BGB trifft, braucht sie nicht für den entstandenen Schaden haften.

zu 3. Schaden an Reithose und -stiefeln der Birgit Strohballen

Da Frau Hufeisen das Pferd Idefix nicht zu ihrem „Erwerb“ hält, wird Sie zur Luxustierhalterin. Als Luxustierhalterin haftet Frau Hufeisen für das „typisch tierische Verhalten“ Ihres Pferdes Idefix auch wenn dieses von jemand anderem, in diesem Fall der Birgit Strohballen, geritten wird. Denn für die Haftung des Luxustierhalters ist kein Verschulden des Tierhalters notwendig, er haftet für das „typisch tierische Verhalten“ seines Pferdes.

Der Schaden an Reithose und Reitstiefeln der Birgit Strohballen entsteht aus dem Unfall den Sie mit Idefix und dem Herrn Schnell erleidet. Dieser Unfall resultierte aus dem „typisch tierischen Verhalten“ des Idefix. Ergo muss Frau Hufeisen als Tierhalterin für diesen Schaden aufkommen.

**ACHTUNG:**

Zu beachten ist ein möglicher Haftungsausschluss der Birgit Strohballen. Dieser wird von der Rechtsprechung dann angenommen, wenn der Geschädigte unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf das Tier im vorwiegend eigenen Interesse oder zur Berufsausübung erhält. Dies dürfte bei einer Reitbeteiligung regelmäßig anzunehmen sein. Gravierende

Personenschäden müssen nicht zwingend vom genannten Haftungsausschluss erfasst sein.

Folglich könnte Birgit Strohhallen im vorliegenden Fall keinen Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen.

### ■ Absicherung gegen die persönliche Haftung:

#### zu 1. Schaden am Pferd Asterix

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Frau Hufeisen dagegen absichern kann, den finanziellen Schaden durch den Tod des Idefix tragen zu müssen:

### ■ Die Pferdelebensversicherung:

Die Pferdelebensversicherung sichert den finanziellen Verlust bei Tod oder Nottötung (ToN) infolge Unfall oder Krankheit, Brand, Blitzschlag und Explosion ab. Damit sind gleichzeitig Verluste von Stuten durch Trächtigkeit oder Geburt, und von Hengsten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr durch Kastration abgesichert. Mitversichert sind Diebstahl, Raub, Abhandenkommen und Transporte. Auf Wunsch kann auch die dauernde Unbrauchbarkeit (DU) des Pferdes zum Reiten und Fahren in den Versicherungsumfang aufgenommen werden.

Idefix kommt aufgrund eines Unfalles, der Kollision mit dem PKW des Herrn Schnell, zu Tode. Folglich tritt die Pferdelebensversicherung für den so entstandenen finanziellen Schaden der Frau Hufeisen ein.

#### zu 2. Schaden am PKW des Herrn Schnell

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Frau Hufeisen dagegen absichern kann, den Schaden am PKW des Herrn Schnell persönlich begleichen zu müssen, auch wenn jemand anders mit Ihrem Einverständnis Idefix geritten hat:

### ■ Die Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko:

Reitet oder fährt ein Dritter (z. B. ein Freund oder Bekannter des Tierhalters/ hier: die Reitbeteiligung Birgit Strohhallen) gelegentlich oder ohne eigenes Interesse das Pferd des Tierhalters und widerfährt diesem oder einem anderen ein Sach- oder Personenschaden, so tritt hier nur die Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko ein.

Da Idefix in Panik (Fluchtreaktion = „typisch tierisches Verhalten“) in den PKW des Herrn Schnell gelaufen ist, während Birgit Strohhallen ihn ritt, kommt die Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko für den Schaden an Reithose und -stiefeln der Birgit Strohhallen auf.

- zu 3. Schaden an Reithose und -stiefeln der Birgit Strohballen  
Es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich Frau Hufeisen dagegen absichern kann, den Schaden an Reithose und -stiefeln der Birgit Strohballen persönlich begleichen zu müssen:

■ **Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterisiko:**

Reitet oder fährt ein Dritter (z. B. ein Freund oder Bekannter des Tierhalters/ hier: die Reitbeteiligung Birgit Strohballen) gelegentlich oder ohne eigenes Interesse das Pferd des Tierhalters und widerfährt diesem oder einem anderen ein Sach- oder Personenschaden, so tritt hier nur die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterisiko ein.

Da Idefix in Panik (Fluchtreaktion = „typisch tierisches Verhalten“) in den PKW des Herrn Schnell gelaufen ist, während Birgit Strohballen ihn ritt, kommt die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterisiko für den Schaden an Reithose und -stiefeln der Birgit Strohballen auf.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen Tierhalter und Reitbeteiligung:**

Tierhalterin Frau Hufeisen vereinbart mit der Reitbeteiligung Birgit Strohballen, dass sie für einen Schaden an der Person oder Sache der Birgit Strohballen nicht haftet, sofern der Schaden durch das Verhalten des Pferdes Idefix hervorgerufen wird.

Ist der oder die Reitbeteiligung minderjährig, so müssen die Erziehungsberechtigten des Minderjährigen den Haftungsausschluss unterzeichnen.

Wenn zwischen Tierhalterin Frau Hufeisen und der Reitbeteiligung Birgit Strohballen ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann muss Birgit Strohballen selber für den Schaden an Reithose und -stiefeln aufkommen.

**ACHTUNG:**

Auch hier ist wegen § 309 Nr. 7 BGB bei einem vorformulierten Haftungsausschluss (Formalvertrag) für **Personenschäden** Vorsicht geboten. Ein Haftungsausschluss ist nur dann möglich, wenn beide Parteien (Tierhalter und Reitbeteiligung) diesen Haftungsausschluss im Einzelnen aushandeln; das heißt, dass diese Haftungsbeschränkung bezüglich **Personenschäden** im Einzelnen besprochen sein muss.

Bei einem Personenschaden, der zumeist hohe Kosten hervorruft, wird die Krankenversicherung regelmäßig Regress (Rückgriff) gegen den Schadensverursacher (Tierhalter) nehmen. Sie wird eventuell den zwischen Tierhalter und Reitbeteiligung abgeschlossenen vertraglichen Haftungsausschluss anfechten.

Vor Gericht wird dem Antrag der Krankenkasse zumeist stattgegeben, da der Tierhalter über die Risiken und Gefahren des Reitsports wesentlich besser und umfangreicher informiert ist als die Reitbeteiligung. Dies kann zufolge haben, dass

1. der vertragliche Haftungsausschluss entweder (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) für nichtig erklärt wird und somit der Tierhalter persönlich haftet oder
  2. zumindest auf eine Schadenteilung zwischen Krankenversicherung und dem Tierhalter entschieden wird.  
Aus diesem Grund empfiehlt die FN auch bei Abschluss eines Haftungsausschlusses zwischen Tierhalter und Reitbeteiligung zusätzlich eine Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterisiko abzuschließen.
- 

## 2.5 Fälle im Unterricht/ in der Ausbildung/ im Beritt

### ▶ 2.5.1 Schaden am Reitschüler durch ein Lehrpferd eines Reitbetriebes:

Schadensverursacher: Lehrpferd Lotte (Tierhalter Herr Reitstall)

Geschädigter: Reitschüler Thomas Träumer

durch einen Schaden an: Reitschüler Thomas Träumer

#### ■ Beispiel:

Thomas Träumer ist Reitanfänger und reitet seit einem halben Jahr im Schulbetrieb des Herrn Reitstall. Den Unterricht erteilt Herr Reitstall. Geritten wird auf den Lehrpferden des Reitstalles, die sich alle im Eigentum des Herrn Reitstall befinden. Trotz der Tatsache, dass er noch Anfänger ist, besteht Thomas Träumer darauf, mit dem ihm zugeteilten Lehrpferd Lotte in der Reitstunde für Fortgeschrittenen auf dem Außenplatz teilzunehmen. Während der Stunde erschreckt Lehrpferd Lotte vor den auf der Weide laufenden Kühen des Nachbarhofes und springt zur Seite. Thomas Träumer, der weder das Lehrpferd Lotte unter Kontrolle hat, noch sich im Sattel halten kann, fällt unsanft zu Boden. Beim Sturz erleidet Thomas Träumer einen Bruch des linken Armes und muss sofort ins Krankenhaus eingeliefert werden.

Wer muss die Kosten für Thomas Träumers ärztliche Behandlung zahlen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist das Lehrpferd Lotte.

Thomas Träumer ist der Geschädigte, da er einen Schaden an der eigenen Person erleidet.

Haftender ist der Reitanlagenbesitzer Herr Reitstall.

■ **Begründung:**

Die Haftung des Reitanlagenbesitzers und Tierhalters Herr Reitstall ergibt sich aus §§ 833, 1 BGB und 833, 2 BGB:

§ 833, 1 BGB:

**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

§ 833, 2 BGB:

**Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.**

Da Herr Reitstall das Lehrpferd Lotte zu seinem Erwerb hält, wird er zum Erwerbstitelhalter. Haftet der Luxustierhalter bereits für jeden - auch nicht verschuldeten - Schaden, der auf das „typisch tierische Verhalten“ des als Luxustier gehaltenen Pferdes zurückzuführen ist, so steht sich der Erwerbstitelhalter besser: Dieser haftet nur, wenn dieser Schaden dadurch herbeigeführt wurde, dass der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Herr Reitstall ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außen acht, da er den Anfänger Thomas Träumer auf dem Außenplatz reiten ließ, obwohl Thomas Träumer in keiner Weise sattelfest war. In der Reithalle hätte Lehrpferd Lotte kaum vor den Kühen gescheut. Folglich wäre Thomas Träumer auch nicht so schnell gestürzt. Somit muss Herr Reitstall für den Schaden des Thomas Träumer persönlich haften.

Unerheblich ist hierbei, dass Thomas Träumer darauf bestanden hat in der Stunde für Fortgeschrittene auf dem Außenplatz zu reiten.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich der Betriebsbetreiber Reitstall gegen die persönliche Haftung absichern kann:

■ **Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes miteinschließt:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person und/ oder Sache eines Reitschülers ein, der durch ein Lehr- oder Verleihpferd hervorgerufen wird. Der Schaden an der Person des Reitschülers Thomas wird durch das Scheuen des Lehrpferdes Lotte hervorgerufen. Somit tritt die Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes miteinschließt, für diesen Schaden ein.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen dem Betrieb (bzw. dem Betriebsleiter Herr Reitstall) und dem Reitschüler:**

Betriebsleiter Reitstall vereinbart mit dem Reitschüler Thomas Träumer, dass er für einen Schaden an der Person oder Sache des Thomas Träumer nicht haftet, sofern der Schaden durch das gemietete Lehrpferd hervorgerufen wird.

Wenn zwischen Herrn Reitstall und dem Reitschüler Thomas Träumer ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann muss Reitschüler Thomas Träumer seinen Schaden selber tragen.

**ACHTUNG:**

Auch hier ist wegen § 309 Nr. 7 BGB bei einem vorformulierten Haftungsausschluss (Formalvertrag) für **Personenschäden** Vorsicht geboten. Ein Haftungsausschluss ist nur dann möglich, wenn beide Parteien (Tierhalter und Reitbeteiligung) diesen Haftungsausschluss im Einzelnen aushandeln; das heißt, dass diese Haftungsbeschränkung bezüglich **Personenschäden** im Einzelnen besprochen sein muss.

Bei einem Personenschaden, der zumeist hohe Kosten hervorruft, wird die Krankenversicherung regelmäßig Regress (Rückgriff) gegen den Schadensverursacher (Reitlehrerin) nehmen. Sie wird eventuell den zwischen Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) und Reitschüler abgeschlossenen vertraglichen Haftungsausschluss anfechten.

Vor Gericht wird dem Antrag der Krankenkasse zumeist stattgegeben, da der Pferdebetrieb (bzw. der Betriebsleiter) über die Risiken und Gefahren des Reitsports wesentlich besser und umfangreicher informiert ist als der Reitschüler. Dies kann zuzufolge haben, dass

1. der vertragliche Haftungsausschluss entweder (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) für nichtig erklärt wird und somit der Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) haftet oder
2. zumindest auf eine Schadenteilung zwischen Krankenversicherung und Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) entschieden wird. Aus diesem Grund empfiehlt die FN auch bei Abschluss eines Haf-

tungsausschlusses zwischen Pferdebetrieb (bzw. dem Betriebsleiter) und Reitschüler zusätzlich eine Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes mit einschließt, abzuschließen.

---

► **2.5.2 Schaden am Reitschüler durch ein Lehrpferd eines Pferdesportvereins:**

Schadensverursacher: Lehrpferd Lotte (Tierhalter: RV Fliegende Hufe)  
Geschädigter: Reitschüler Thomas Träumer  
durch einen Schaden an: Reitschüler Thomas Träumer

■ **Beispiel**

Thomas Träumer ist Reitanfänger und reitet seit einem halben Jahr im Schulbetrieb des Reitstalles Reitstall. Den Unterricht erteilt Frau Viereck im Auftrag des RV Fliegende Hufe. Geritten wird auf den Lehrpferden des RV Fliegende Hufe, die sich alle im Eigentum des RV Fliegende Hufe befinden. Trotz der Tatsache, dass er noch Anfänger ist, besteht Thomas Träumer darauf, mit dem ihm zugeteilten Lehrpferd Lotte in der Reitstunde für Fortgeschrittenen auf dem Außenplatz teilzunehmen. Während der Stunde erschreckt Lehrpferd Lotte vor den auf der Weide laufenden Kühen des Nachbarhofes und springt zur Seite. Thomas Träumer, der weder das Lehrpferd Lotte unter Kontrolle hat, noch sich im Sattel halten kann, fällt unsanft zu Boden. Beim Sturz erleidet Thomas Träumer einen Bruch des linken Armes und muss sofort ins Krankenhaus eingeliefert werden.

Wer muss die Kosten für Thomas Träumers ärztliche Behandlung zahlen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist das Lehrpferd Lotte.  
Thomas Träumer ist der Geschädigte, da er einen Schaden an der eigenen Person erleidet.  
Haftender ist der RV Fliegende Hufe.

■ **Begründung:**

Die Haftung des RV Fliegende Hufe ergibt sich aus §§ 833, 1 BGB und 833, 2 BGB:  
§ 833, 1 BGB:

**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

§ 833, 2 BGB:

**Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.**

Da der RV Fliegende Hufe das Lehrpferd Lotte zu seinem Erwerb hält, wird er zum Erwerbstierhalter. Haftet der Luxustierhalter bereits für jeden - auch nicht verschuldeten - Schaden der auf das „typisch tierische Verhalten“ des als Luxustier gehaltenen Pferdes zurückzuführen ist, so steht sich der Erwerbstierhalter besser: Dieser haftet nur, wenn dieser Schaden dadurch herbeigeführt wurde, dass der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Die im Auftrag des RV Fliegende Hufe handelnde Frau Viereck ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außen acht, da sie den Anfänger Thomas Träumer auf dem Außenplatz reiten ließ, obwohl Thomas Träumer in keiner Weise sattelfest war. In der Reithalle hätte Lehrpferd Lotte kaum vor den Kühen gescheut. Folglich wäre Thomas Träumer auch nicht so schnell gestürzt.

Somit muss RV Fliegende Hufe für den Schaden des Thomas Träumer haften.

Reitlehrerin Viereck erteilt den Unterricht im Auftrag des RV Fliegende Hufe. Ihre persönliche Haftung wird durch die Sportbundversicherung der Vereine abgedeckt; denn die darin enthaltene Haftpflichtversicherung umfasst auch die Haftung der "Funktionäre" des Vereins (und das ist die Reitlehrerin Frau Viereck in diesem Fall).

#### ■ **Einschlägige Versicherung:**

Die zur Absicherung des, im geschilderten Fall eintretenden, Schaden notwendige Versicherung ist die **Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes miteinschließt:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person und/ oder Sache eines Reitschülers ein, der durch ein Lehr- oder Verleihpferd hervorgerufen wird. Im Rahmen der Sportversicherungsverträge der Landessportbünde-/ verbände besteht für die den Landes-, Provinzial- und Regionalverbänden angeschlossenen Vereine, deren Organe und Mitglieder ein Versicherungsschutz. Versicherungsnehmer ist der jeweilige Landessportbund. Der Verein

ist automatisch versichert, sollte sich jedoch über den Umfang der Versicherung genau erkundigen, zumal das Tierhalterrisiko der Vereine in einigen Landessportbünden nicht abgesichert wird. Denn zwischen den zuständigen Landessportbünden und den regionalen Trägern der Sportversicherung wurden regional unterschiedliche Leistungsumfänge vereinbart.

## ■ Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen dem Verein und dem Reitschüler:

Der RV Fliegende Hufe vereinbart mit dem Reitschüler Thomas Träumer, dass er für einen Schaden an der Person oder Sache des Thomas Träumer nicht haftet, sofern der Schaden durch das gemietete Lehrpferd hervorgerufen wird. Unerheblich ist ob ein vertraglicher Haftungsausschluss schriftlich oder mündlich vereinbart wird. Denn ein mündlich abgeschlossener Vertrag erlangt die gleiche Geltung wie ein schriftlich abgeschlossener Vertrag.

Wenn zwischen dem RV Fliegende Hufe und dem Reitschüler Thomas Träumer ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann muss Reitschüler Thomas Träumer seinen Schaden selber tragen.

## ACHTUNG:

Auch hier ist wegen § 309 Nr. 7 BGB bei einem vorformulierten Haftungsausschluss (Formalvertrag) für **Personenschäden** Vorsicht geboten. Ein Haftungsausschluss ist nur dann möglich, wenn beide Parteien (Tierhalter und Reitbeteiligung) diesen Haftungsausschluss im Einzelnen aushandeln; das heißt, dass diese Haftungsbeschränkung bezüglich **Personenschäden** im Einzelnen besprochen sein muss.

Bei einem Personenschaden, der zumeist hohe Kosten hervorruft, wird die Krankenversicherung regelmäßig Regress (Rückgriff) gegen den Schadensverursacher (Reitlehrerin) nehmen. Sie wird eventuell den zwischen Pferdebetrieb (bzw. dem Verein) und Reitschüler abgeschlossenen vertraglichen Haftungsausschluss anfechten.

Vor Gericht wird dem Antrag der Krankenkasse zumeist stattgegeben, da der Pferdebetrieb (bzw. der Verein) über die Risiken und Gefahren des Reitsports wesentlich besser und umfangreicher informiert ist als der Reitschüler. Dies kann zuzufolge haben, dass

1. der vertragliche Haftungsausschluss entweder (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) für nichtig erklärt wird und somit der Pferdebetrieb (bzw. der Verein) haftet oder

2. zumindest auf eine Schadenteilung zwischen Krankenversicherung und Pferdebetrieb (bzw. dem Verein) entschieden wird.

Aus diesem Grund empfiehlt die FN auch bei Abschluss eines Haftungsausschlusses zwischen Pferdebetrieb (bzw. dem Verein) und Reitschüler zusätzlich eine Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes mit einschließt, abzuschließen.

---

### 3. Personen und Sachschäden durch Dritte, äußere Gegebenheiten oder eigenes Verschulden

#### 3.1. Fall im Bereich der Pferdebetrieebes

##### ▶ 3.1.1. Schaden an einem Dritten im Betrieb:

Schadensverursacher: Betriebsbetreiber/ -inhabers Reitstall  
Geschädigter: Reitanlagengast Herr Sonnenschein  
durch einen Schaden: am Auto des Herrn Sonnenschein

##### ■ Beispiel:

Im Verlauf des Vormittags entleert der Betriebsbetreiber Reitstall mit seinem Stallburschen Felix die Jauchegrube, die sich mitten auf dem Hof befindet. Im Normalfall ist die Jauchegrube durch eine begehbare und befahrbare Stahlplatte abgedeckt. Kurz vor der Mittagspause beenden Sie Ihre Arbeit. Um einen Unfall zu vermeiden, sichern die beiden die Jauchegrube mit einem Flatterband ab. Während der Mittagspause weht der einsetzende Wind das Flatterband jedoch weg. Kurze Zeit später fährt Reitanlagengast Sonnenschein auf den Hof des Betriebes, übersieht die Jauchegrube und fährt mit seinem PKW in diese. Der PKW erleidet einen Totalschaden und Herr Sonnenschein duftet noch Wochen später äußerst intensiv.

Wer kommt für den Schaden am PKW des Herrn Sonnenschein auf?

##### ■ Lösung des Falles:

Schadensverursacher ist der Betriebsbetreiber Reitstall.  
Herr Sonnenschein ist der Geschädigte, da mit dem Auto sein Eigentum beschädigt wurde.  
Haftender ist der Betriebsbetreiber Reitstall.

■ **Begründung:**

Die Haftung des der Betriebsbetreibers Reitstall ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB:

**Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andere widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet!**

Eine Verletzung kann aber nicht nur durch eine Tat, sondern auch durch ihre Unterlassung begangen werden, wenn nämlich eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies gilt vor allem für die sog.

**Verkehrssicherungspflichten.** Jeder, der Gefahrenquellen schafft, muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden. Betriebsbetreibers Reitstall leert die Jauchgrube und schafft somit eine Gefahrenquelle. Die Maßnahme, die er zur Absicherung trifft, ist jedoch nicht ausreichend, da er die Jauchgrube nicht so abgesichert hat, dass die Absicherung auch dem Wind standhält. Er handelt fahrlässig.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt nur eine Möglichkeit, wie sich Betriebsleiter Reitstall dagegen absichern kann, den Schaden am PKW des Herrn Sonnenschein begleichen zu müssen:

■ **Die Betriebs- Haftpflichtversicherung:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person oder Sache eines Dritten ein, der durch das Handeln des Betriebsbetreibers oder eines Angestellten oder aber durch Gefahrenquellen auf dem Betrieb schuldhaft herbeigeführt wird.

Da die Gefahrenquelle fahrlässig durch das Handeln des Betriebsleiter Reitstall herbeigeführt wurde, tritt die Betriebshaftpflichtversicherung für den Schaden am PKW des Herrn Sonnenschein ein.

**ACHTUNG:**

Ein Warnschild wie "Betreten auf eigene Gefahr" befreit den Betrieb und den Betriebsbetreiber nicht von der Haftung für einen Schaden am Leben, der Gesundheit oder der Sache eines Dritten, der fahrlässig oder vorsätzlich durch den Betriebsbetreiber (oder einen der Betriebsangestellten) im Verantwortungsbereich des Betriebs herbeigeführt wird.

---

### 3.2 Fall außerhalb der Reitanlage

#### ► 3.2.1 Schaden am Reiter durch sein eigenes Verhalten:

Schadensverursacher: Herr Willi Western

Geschädigter:

1. Landwirt Herr Mistgabel
2. Herr Willi Western

durch einen Schaden an:

1. am Feld des Landwirt Herrn Mistgabel
2. am Pferd Eldorado
3. an der Person des Willi Western

#### ■ Beispiel:

Der Freizeitreiter Willi Western genießt die Ausritte mit seinem Pferd Eldorado durch die Natur und träumt dabei von Freiheit und Abenteuer. Auf seinem heutigen Ausritt kommt Willi Western am neu eingesäten Feld des Landwirts Herrn Mistgabel vorbei. Willi Western sieht weder die Verletzungsgefahr für sein Pferd und sich selbst, noch die neue Einsaat. Er erkennt nur die Möglichkeit einmal richtig zu galoppieren. Er überlegt nicht lange und reitet sein Pferd Eldorado unverzüglich im gestreckten Galopp über das Feld. Nach der dritten Runde über das Feld stolpert sein Pferd Eldorado und stürzt. Beim Sturz scheint sich sein Pferd Eldorado verletzt zu haben, es geht lahm. Willi Western bricht sich den Arm. Da Eldorado lahm geht und er selber starke Schmerzen hat, führt Willi Western Eldorado zum Stall zurück. Der herbeigerufene Tierarzt Dr. Spritze stellt ein starke Bänderdehnung am Vorderbein des Eldorado fest. Die Einsaat auf dem Feld des Herrn Landwirt Mistgabel ist ruiniert. Willi Western bekommt seinen gebrochenen Arm im Krankenhaus gerichtet und in Gips gelegt.

Der Flurschaden beträgt 1000 EUR. Dr. Spritz stellt Willi Western für die Behandlung des Eldorado 500 EUR in Rechnung.

1. Wer haftet für den Flurschaden des Landwirts Herrn Mistgabel?
2. Wer muss die Rechnung des Herrn Dr. Spritze begleichen?
3. Wer muss die Kosten für Willi Westerns ärztliche Behandlung zahlen?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist der Reiter Willi Western.

Herr Mistgabel ist der Geschädigte, da mit dem Feld sein Eigentum beschädigt wurde.

Aber auch Willi Western ist Geschädigter, da sowohl er als auch sein Pferd Eldorado zu Schaden kommen.

Haftender ist Willi Western.

■ **Begründung**

zu 1. Flurschaden des Landwirtes Mistgabel

Die Haftung des Willi Western ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB:

**Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet!**

Willi Western reitet auf das Feld des Landwirt Herrn Mistgabel, ohne zu sehen, dass das Feld neu eingesät ist. Er verursacht den Schaden und ist folglich dem Landwirt Herrn Mistgabel zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

zu 2. Schaden am Pferd Eldorado

Willi Western ist Tierhalter und Geschädigter in einer Person. Die Haftung des Tierhalter Willi Western ergibt aus § 833, 1 BGB:

**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

Willi Western muss folglich auch für den finanziellen Schaden, durch die Verletzung seines Pferdes selbst aufkommen.

Willi Western hat Dritten gegenüber keine Ansprüche, er erleidet einen „Eigenschaden“.

zu 3. Schaden an der Person des Willi Western

Willi Western reitet bewußt auf das Feld des Landwirt Herrn Mistgabel. Er verursacht den Sturz und den daraus entstehenden Schaden selber. Willi Western hat Dritten gegenüber keine Ansprüche, er erleidet einen „Eigenschaden“.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

zu 1. Schaden am Feld des Landwirt Herrn Mistgabel

■ **Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung:**

1. Diese tritt für einen Schaden an der Person oder Sache eines Dritten ein, der durch das Pferd des Tierhalters herbeigeführt wird. Willi Western ist bewußt in das Feld geritten, der Schaden resultiert nicht aus einem typisch tierischen Verhalten des Pferdes Eldorado. Denn Eldorado war „williges Werkzeug“ in der Hand des schuldhaft handelnden Reiters Willi Western. Da Willi Western die Einsaat aber nicht gesehen hat, führt er den Schaden, der durch das Gewicht des Eldorado verursacht wurde, fahrlässig herbei. Folglich tritt die Tierhalter- Haftpflichtversicherung für den entstandenen Schaden ein.
2. Wäre sein Pferd Eldorado durchgegangen und auf das Feld gelaufen, so wäre der Schaden aus dem typisch tierischen Verhalten des Eldorado entstanden. Somit wäre die Tierhalter- Haftpflichtversicherung ebenfalls für den Schaden aufgekommen.
3. Wenn Willi Western den Schaden am Feld des Herrn Mistgabel jedoch voraussehen hätte können und diesen Schaden billigend in Kauf genommen, dann hätte er den Schaden nicht fahrlässig her beigeführt.  
Folglich gäbe es keine Möglichkeit, wie sich Willi Western gegen die Ansprüche des Landwirt Herrn Mistgabel absichern könnte. Er müsste persönlich für den Schaden aufkommen.

zu 2. Schaden am Pferd Eldorado

Willi Western hat Dritten gegenüber keine Ansprüche, er erleidet einen „Eigenschaden“, da der Schaden am Pferd Eldorado auf sein eigenes Handeln zurückzuführen ist. Willi Western muss folglich für den finanziellen Schaden durch die Verletzung seines Pferdes selber aufkommen.

zu 3. Schaden an der Person des Willi Western

■ **private Krankenversicherung**

Zunächst kommt die private Krankenversicherung des Willi Western für die Heilbehandlung seines gebrochenen Armes auf.

## ■ Unfallversicherung über den Landssportbund

Ein Versicherungsschutz über den Landssportbund besteht nur dann, wenn sich der Reit- bzw. Fahrnfall im Rahmen einer Veranstaltung eines Reit- und Fahrvereines ereignet. Voraussetzung für die Haftung ist jedoch die Mitgliedschaft des Verunfallten in dem veranstaltenden oder in einem anderen Reit- und Fahrverein. Privatritte fallen nicht in den Rahmen dieser Versicherung.

Einige Landesreiterverbände haben jedoch eine Zusatzversicherung abgeschlossen, so dass auch alle Privatritte der Vereinsmitglieder Versicherungsschutz genießen.

## ■ private Unfallversicherung

Wem die Leistungen seiner Krankenversicherung hinsichtlich der Heilbehandlung seiner Person nicht ausreichen, der sollte eine zusätzliche private Unfallversicherung abschließen. Jeder Reiter sollte daher prüfen, ob sein individuelles Risiko hinreichend abgesichert ist und gegebenenfalls eine Zusatzversicherung abschließen.

---

### 3.3 Fälle im Unterricht/ in der Ausbildung/ im Beritt

#### ► Fall 3.3.1 Schaden im Unterricht (private Reitlehrerin):

Schadensverursacher: Reitlehrerin Frau Viereck

Geschädigter: Reitschülerin Tina Fallöfters

durch einen Schaden an:

1. der Person der Tina Fallöfters
2. der Sache der Tina Fallöfters

#### ■ Beispiel:

Frau Viereck, Pferdewirtin Schwerpunkt „Reiten“, erteilt regelmäßig im Pferdebetrieb des Herrn Reitstall auf eigene Rechnung Unterricht. Auch am heutigen Tag erteilt sie den Unterricht auf dem Außenplatz des Betriebes. Unter den fünf Reitschülern befindet sich die fünfzehnjährige Tina Fallöfters. Tina Fallöfters reitet seit einem halben Jahr und ist noch nicht allzu sattelfest. Die anderen Reitschüler reiten schon länger und starten auf Turnieren. Auf den Wunsch der Reitschüler hin baut Frau Viereck einige Hindernisse auf und beginnt den Springunterricht. Die Sprünge aus dem Trab und kleine Sprünge aus dem Galopp klappen bei allen ohne Probleme und auch Tina Fallöfters bleibt im Sattel. Da alles so gut läuft, erhöht Frau Viereck einen Oxer auf 1,10 m und ordnet an, dass alle noch einmal über diesen Oxer springen sollen. Auf den Einwand der Tina Fallöfters, sie würde doch noch nicht so lange reiten und könnte noch nicht über einen so hohen Sprung reiten, antwortet Frau Viereck

nur: „Du machst das schon und sonst schafft Dein Pferd das auch alleine.“ Völlig verunsichert reitet Tina Fallöfters zum Oxer hin, ihr Pferd Lausbub verweigert und Tina Fallöfters stürzt in den Oxer. Beim Sturz bricht Tina Fallöfters sich den Arm und ihre Jacke der Firma Lacurz reißt ein. Tina Fallöfters muss für 14 Tage ins Krankenhaus und muss acht Wochen einen Gips tragen! Die Jacke der Firma Lacurz im Wert von 500 EUR ist nicht mehr zu gebrauchen!

1. Wer muss die Kosten für Tinas ärztliche Behandlung zahlen?
2. Wer kommt für den Schaden an Tinas Jacke auf?

■ **Lösung des Falles:**

Schadensverursacher ist die Reitlehrerin Frau Viereck. Tina Fallöfters ist die Geschädigte, da sie sowohl einen Schaden an der eigenen Person als auch an Ihrem Eigentum nimmt.

Haftende ist die Reitlehrerin Frau Viereck.

■ **Begründung:**

Zunächst kommt die Krankenversicherung der Tina Fallöfters für die Kosten aus der ärztlichen Behandlung der Tina Fallöfters auf. Doch prüft fast jede Krankenversicherung bei einem ihr gemeldeten Reitunfall, ob nicht ein Dritter (z.B. Reitlehrer, Pferdehalter, Betriebsinhaber) für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann. In dem Falle wird die Krankenkasse vom Dritten die Beträge zurückverlangen, die sie ihrem Versicherten (dem verunfallten Reiter) als Heilkosten usw. zahlen muss, d.h. sie wird gegen den Dritten „Regress“ nehmen. Es hilft also gar nichts, wenn der Reitlehrer sich mit seinen Schülern gut versteht und annimmt, diese würden ihn schon nicht verklagen.

Reitlehrerin Frau Viereck muss dann für den Schaden an der Person und der Sache der Tina Fallöfters persönlich haften. Im Rahmen des Reitunterrichts ist der Unterrichtserteilende für die ihm anvertrauten Personen (egal ob minderjährig oder erwachsen) im Rahmen seines Verantwortungsbereiches verantwortlich. Wird ein Schaden durch die Anweisung des Unterrichtserteilenden hervorgerufen, so liegt auch die Verantwortung für den Schaden beim Unterrichtserteilenden (Verursacherprinzip). **Wer einen Schaden schuldhaft herbeiführt, muss auch für diesen Schaden haften.** Auf den Fall bezogen bedeutet dies: Frau Viereck gibt Tina Fallöfters fahrlässig die Anweisung über den erhöhten Oxer zu springen, da sie davon ausgehen musste, dass diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Tina Fallöfters überfordern könnte. Beim Anreiten des Oxers stürzt Tina Fallöfters so schwer, dass sie sich den Arm bricht und ihre Jacke beschädigt

wird. Der Sturz, der zur Verletzung der Tina Fallöfters und der Beschädigung ihres Eigentums führt, ist auf die Anweisung der Reitlehrerin Frau Viereck zurückzuführen.

Reitlehrerin Frau Viereck muss der Krankenkasse die Beträge zurückzahlen, die die Versicherung der Tina Fallöfters ihrer Versicherten (der verunfallten Reiterin Tina Fallöfters) als Heilkosten usw. zahlen musste. Für den Schaden an der Sache der Tina Fallöfters (Jacke der Firma Lacurz im Wert von 500 EUR) muss die Reitlehrerin Frau Viereck direkt wegen unerlaubter Handlung und Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haften.

■ **Absicherung gegen die persönliche Haftung:**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Reitlehrerin Frau Viereck gegen die persönliche Haftung absichern kann:

■ **Die Reitlehrer-Haftpflichtversicherung:**

Diese tritt für einen Schaden an der Person und/ oder Sache eines Reitschülers ein, der durch eine fahrlässige Anweisung des Reitlehrers hervorgerufen wird. Bei auf eigene Rechnung Handelnden (wie Reitlehrerin Frau Viereck) tritt keine andere Versicherung für einen auftretenden Schaden ein.

Der Schaden an der Person und Sache der Reitschülerin Tina Fallöfters wird durch die fahrlässige Anweisung der Reitlehrerin Frau Viereck hervorgerufen. Somit tritt die Reitlehrer- Haftpflichtversicherung auch für diesen Schaden ein.

■ **Vertraglicher Haftungsausschluss zwischen Reitlehrer und Reitschüler:**

Reitlehrerin Frau Viereck vereinbart mit der Reitschülerin Tina Fallöfters, dass sie für einen Schaden an der Person oder Sache der Tina Fallöfters nicht haftet, sofern der Schaden durch eine Anweisung der Reitlehrerin Frau Viereck hervorgerufen wird. Unerheblich ist ob ein vertraglicher Haftungsausschluss schriftlich oder mündlich vereinbart wurde. Denn ein mündlich abgeschlossener Vertrag erlangt die gleiche Geltung wie ein schriftlich abgeschlossener Vertrag.

Wenn zwischen Frau Viereck und der Reitschülerin Tina Fallöfters ein derartiger vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart wurde, dann muss Reitschülerin Tina Fallöfters den Schaden an der Jacke selber tragen.

**ACHTUNG:**

Auch hier ist wegen § 309 Nr. 7 BGB bei einem vorformulierten Haftungsausschluss (Formalvertrag) für **Personenschäden** Vorsicht geboten. Ein Haftungsausschluss ist nur dann möglich, wenn beide Parteien (Tierhalter und Reitbeteiligung) diesen Haftungsausschluss im Einzelnen aushandeln; das heißt, dass diese Haftungsbeschränkung bezüglich **Personenschäden** im Einzelnen besprochen sein muss.

Bei einem Personenschaden, der zumeist hohe Kosten hervorruft, wird die Krankenversicherung regelmäßig Regress (Rückgriff) gegen den Schadensverursacher (Reitlehrerin) nehmen. Sie wird eventuell den zwischen Reitlehrer und Reitschüler abgeschlossenen vertraglichen Haftungsausschluss anfechten.

Vor Gericht wird dem Antrag der Krankenkasse zumeist stattgegeben, da der Reitlehrer über die Risiken und Gefahren des Reitsports wesentlich besser und umfangreicher informiert ist als der Reitschüler. Dies kann zufolge haben, dass

1. der vertragliche Haftungsausschluss entweder (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) für nichtig erklärt wird und somit der Reitlehrer persönlich haftet oder
2. zumindest auf eine Schadenteilung zwischen Krankenversicherung und Reitlehrer entschieden wird.

Aus diesem Grund empfiehlt die FN auch bei Abschluss eines Haftungsausschlusses zwischen Reitlehrer und Reitschüler zusätzlich eine Reitlehrer- Haftpflichtversicherung abzuschließen.

■ **Reitlehrer- Haftpflichtversicherung im Rahmen der Betriebs- Haftpflichtversicherung**

Bei Reitställen oder Reitschulen treten in der Regel Privatpersonen auf, die den Betrieb als Einzelunternehmung oder als Gesellschaft betreiben. Hier ist durch den Unternehmer eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. In diese Versicherung kann das Risiko eines Reitlehrers mit einbezogen werden.

Wenn Frau Viereck den Reitunterricht im Auftrag des Herrn Reitstall erteilt hätte und Herr Reitstall das Risiko eines Reitlehrers mit in die Betriebs- Haftpflichtversicherung des Reitbetriebes einbezogen hätte, dann wäre die Betriebs- Haftpflichtversicherung für den entstandenen Schaden der Tina Fallöffters eingetreten.

---

► **3.3.2 Schaden im Unterricht (Reitlehrerin Frau Viereck des RV Fliegende Hufe):**

Schadensverursacher: Reitlehrerin Frau Viereck  
Geschädigter: Reitschülerin Tina Fallöfters  
durch einen Schaden an:

1. der Person der Tina Fallöfters
2. der Sache der Tina Fallöfters

■ **Beispiel:**

Frau Viereck, Pferdewirtin Schwerpunkt „Reiten“, erteilt regelmäßig im Pferdebetrieb des Reitlehrers Reitstall im Auftrag des RV Fliegende Hufe Reitunterricht. Auch am heutigen Tag erteilt sie den Unterricht auf dem Außenplatz des Betriebes. Unter den fünf Reitschülern befindet sich auch die fünfzehnjährige Tina Fallöfters. Tina Fallöfters reitet seit einem halben Jahr und ist noch nicht allzu sattelfest. Die anderen Reitschüler reiten schon länger und starten auf Turnieren. Auf Wunsch der Reitschüler baut Frau Viereck einige Hindernisse auf und beginnt den Springunterricht. Die Sprünge aus dem Trab und kleine Sprünge aus dem Galopp klappen bei allen ohne Probleme und auch Tina Fallöfters bleibt im Sattel. Da alles so gut läuft, erhöht Frau Viereck einen Oxer auf 1,10 m und ordnet an, dass alle noch einmal über diesen Oxer springen sollen. Auf den Einwand der Tina Fallöfters, sie würde doch noch nicht so lange reiten und könnte noch nicht über einen so hohen Sprung reiten, antwortet Frau Viereck nur: „ Du machst das schon und sonst schafft Dein Pferd das auch alleine.“ Völlig verunsichert reitet Tina Fallöfters zum Oxer hin, ihr Pferd Lausbub verweigert und Tina Fallöfters stürzt in den Oxer. Beim Sturz bricht Tina Fallöfters sich den Arm und ihre Jacke der Firma Lacurz reißt ein. Tina Fallöfters muss für 14 Tage ins Krankenhaus und muss acht Wochen einen Gips tragen! Die teure Jacke der Firma Lacurz im Wert von 500 EUR ist nicht mehr zu gebrauchen!

1. Wer muss die Kosten für Tinas ärztliche Behandlung zahlen?
2. Wer kommt für den Schaden an Tinas Jacke auf?

■ **Lösung des Falles**

Schadensverursacher ist die Reitlehrerin Frau Viereck.  
 Tina Fallöfters ist die Geschädigte, da sie sowohl einen Schaden an der eigenen Person als auch an Ihrem Eigentum (Ihrer Jacke) erleidet.  
Haftender ist der RV Fliegende Hufe, in dessen Auftrag die Reitlehrerin Frau Viereck den Reitunterricht erteilt.

■ **Begründung:**

Reitlehrerin Frau Viereck erteilt den Reitunterricht im Auftrag des RV Fliegende Hufe. Der RV Fliegende Hufe haftet für Schäden an der Person oder Sache eines Dritten, die durch die Handlung einer von Ihm beauftragten Person hervorgerufen werden.

Der RV Fliegende Hufe muss für den Schaden an der Person und der Sache der Tina Fallöfters haften. Im Rahmen des Reitunterrichts ist der Unterrichtserteilende (Frau Viereck im Auftrag des RV Fliegende Hufe) für die ihm anvertrauten Personen (egal ob minderjährig oder erwachsen) im Rahmen seines Verantwortungsbereiches verantwortlich. Wird ein Schaden durch die Anweisung des Unterrichtserteilenden hervorgerufen, so liegt auch die Verantwortung für den Schaden beim Unterrichtserteilenden (Verursacherprinzip). **Wer einen Schaden schuldhaft herbeiführt muss auch für diesen Schaden haften.**

Auf den Fall bezogen bedeutet dies: Frau Viereck gibt Tina Fallöfters die Anweisung über den erhöhten Oxer zu springen obwohl sie davon ausgehen kann, dass diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Tina Fallöfters überfordern könnte. Beim Anreiten des Oxers stürzt Tina Fallöfters so schwer, dass sie sich den Arm bricht und ihre Jacke beschädigt wird. Der Sturz, der zur Verletzung der Tina Fallöfters und der Beschädigung ihres Eigentums führt, ist auf die Anweisung der Reitlehrerin Frau Viereck zurückzuführen.

Reitlehrerin Viereck erteilt den Unterricht im Auftrag des RV Fliegende Hufe. Sie haftet auch persönlich.

■ **Absicherung:**

zu 1. des Vereins

Im Rahmen der Sportversicherungsverträge der Landessportbünde-/verbände besteht für den Landes-, Provinzial- und Regionalverbänden angeschlossenen Vereine, deren Organe und Mitglieder ein Versicherungsschutz. Versicherungsnehmer ist der jeweilige Landessportbund. Der Verein ist automatisch versichert, sollte sich jedoch über den Umfang der Versicherung genau erkundigen, da zwischen den zuständigen Landessportbünden und den regionalen Trägern der Sportversicherung regional unterschiedliche Leistungsumfänge vereinbart wurden.

Dieser Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der satzungsgemäßen Tätigkeit unter Einschluss der, den Mitgliedern des Vorstandes und den von ihnen beauftragten Vereinsmitgliedern in dieser Eigenschaft, persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht.

zu 2. der Reitlehrerin

Reitlehrerin Viereck erteilt den Unterricht im Auftrag des RV Fliegende Hufe. Die Haftung wird durch die Sportbundesversicherung der Vereine mit abgedeckt; denn die darin enthaltene Haftpflichtversicherung umfasst auch die Haftung der „Funktionäre“ des Vereins (und das ist die Reitlehrerin Frau Viereck in diesem Fall).

---

## 4. Die gesetzliche Unfallversicherung

### ► 4.1 Schaden an der Person des Betriebsbetreibers während seiner Arbeit:

Geschädigter: Betriebsbetreiber Reitstall

durch einen Schaden an: der Person des Betriebsbetreibers Reitstall

#### ■ Beispiel:

Betriebsbetreiber Reitstall entlädt mit seinem Angestelltem, dem Stallburschen Felix, den Strohwagen und lagert das frisch eingefahren Stroh auf dem Boden der Scheune. Da die beiden schon relativ weit mit ihrer Arbeit gekommen sind, nähern sie sich langsam dem Ende des Bodens und somit der Öffnung zum Strohabwurf. Obwohl die Öffnung zum Strohabwurf vorschriftsmäßig gesichert ist, tritt Betriebsbetreiber Reitstall in einem Moment der Unachtsamkeit ins Leere und stürzt in die Tiefe. Beim Sturz bricht er sich ein Bein und muss unverzüglich ins Krankenhaus eingeliefert werden. Wer kommt für die Heil- und Behandlungskosten des Betriebsleiters Reitstall auf?

#### ■ Lösung des Falles:

Herr Reitstall verunfallt während der Verrichtung seiner Arbeit im Rahmen seiner Arbeitszeit. Der Strohabwurf, durch den der Betriebsleiter Reitstall abstürzte, war vorschriftsmäßig gesichert. Somit kommt die gesetzliche Unfallversicherung für die Heil- und Behandlungskosten des Betriebsbetreibers Reitstall auf.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für pferdehaltende Betriebe und den Pferdesport sind drei Berufsgenossenschaften zuständig:

- die Verwaltungsberufsgenossenschaft (für gemeinnützige Reitvereine und freiberufliche Reitlehrer ohne eigene Pferde)
- die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (für alle landwirtschaftlichen Pferdehaltungen)

- die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (für alle anderen pferdehaltenden Betriebe; z. B. gewerbliche Betriebe oder private Betriebe mit Angestellten)

■ **Begründung:**

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften umfassen die Heilbehandlung, die Berufshilfe (ggfs. Umschulung) , ein Verletzungsgeld, die Verletzten- und Hinterbliebenenrente.

Kann ein Unfall auf Versäumnisse seitens der Betriebes zurückgeführt werden, so besteht die Möglichkeit, dass die Berufsgenossenschaft den Betrieb in Regress nimmt. Jeder Betrieb sollte die von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Vorschriften zur Unfallverhütung beachten und berücksichtigen!

Durch die Berufsgenossenschaft ist jeder Beschäftigte des Betriebes sowie der im Betrieb arbeitende Betriebsinhaber während seiner Arbeitszeit und auf dem Hin- und Rückweg zu seiner Arbeitsstelle versichert.

**ACHTUNG:**

Der Begriff des Beschäftigten wird von den Berufsgenossenschaften sehr weit gefaßt: Bereits eine kurzfristig helfende Person (z.B. zum Strohabladen) wird von den Berufsgenossenschaft als beschäftigte Person angesehen. Auch Kleinbetriebe und private Pferdehaltungen, die nur vorübergehend Personen beschäftigen, sind somit berufsgenossenschaftspflichtig!

---

## 5. Wichtige Versicherungen für Pferdehalter und -betriebe

■ **Betriebs- Haftpflichtversicherung**

Die Betriebs- Haftpflichtversicherung schützt den Betreiber oder Inhaber vor finanziellen Folgen der vielfältigen Haftpflichtgefahren, die ein Pferdebetrieb mit sich bringt. Die Betriebs- Haftpflichtversicherung sollte folgende Risiken, falls im Betrieb vorhanden, beinhalten:

- Bauherrenhaftpflicht
- Haltung von Nutztieren
- Zugtiere für Lohnarbeit
- Zuchttiere zum belegen fremder Pferde
- Hundehaltung
- Gastronomie
- Gewahrsamsschäden
- Allmählichkeits- und Abwasserschäden

- selbstfahrender Arbeitsmaschinen bis 20km/h im eigenen Betrieb
- Flurschäden anlässlich der Weidebetriebes
- Umwelthaftpflichtrisiken und
- die Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Familie sowie der Mitarbeiter

Zusätzlich sollte die Betriebs- Haftpflichtversicherung die folgenden Risiken, falls im Betrieb vorhanden, beinhalten:

- eines Reitlehrers
- privater Reittiere und
- von Lehrpferden

### ■ **Tierhalter- Haftpflichtversicherung**

Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung tritt bei Sach- und Personenschäden Dritter ein, die durch das Pferd des Tierhalters verursacht werden.

#### ■ **die private Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko**

Reitet oder fährt ein Dritter das Pferd des Tierhalters und widerfährt diesem oder einem anderen ein Sach- oder Personenschaden, so tritt hier nur die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko ein.

#### ■ **die gewerbliche Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko, die den gewerblichen Nutzen miteinschließt**

Reitet oder fährt ein Dritter das Pferd des Tierhalters, das der Tierhalter zu seinem gewerblichen Nutzen hält, und widerfährt dem Dritten oder einem anderen ein Sach- oder Personenschaden, so tritt hier nur die Tierhalter- Haftpflichtversicherung mit Fremdreiterrisiko ein, die zusätzlich den gewerblichen Nutzen des Pferdes mit einschließt.

#### ■ **Weiderisiko**

Die Tierhalter- Haftpflichtversicherung sollte auf jeden Fall das sogenannte „Weiderisiko“ mit einschließen. Diese tritt bei Sach- und Personenschäden Dritter ein, die durch das Pferd des Tierhalters verursacht werden, falls dieses aus der Weide oder dem Paddock ausbricht.

### ■ **Tierhüter- Haftpflichtversicherung**

Nimmt der Betreiber oder Inhaber eines Pferdebetriebes Pferde oder Ponys in Pension, so wird er zum Tierhüter. Er haftet für Personen- und Sachschäden an einem Dritten, die durch das eingestellte Pferd unter seiner Aufsicht eintreten. Die Tierhüter- Haftpflichtversicherung deckt Sach- und Personenschäden von Dritten, die durch das eingestellte Pferd verursacht werden.

■ **Tierhüter- Haftpflichtversicherung, die Obhutsschäden mit einschließt**

Kommt das eingestellte Pferd durch ein fahrlässiges Verhalten des Tierhüters oder einen seiner Angestellten zu Schaden, so greift die Tierhüterversicherung, die zusätzlich Obhutsschäden mit einschließt.

■ **Sachversicherung**

Die Sachversicherung für Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruch und Diebstahl tritt für Schäden ein, die durch die genannten Risiken entstehen. Insbesondere dem Feuerrisiko kommt eine besondere Bedeutung zu.

■ **Rechtsschutzversicherung**

Die Rechtsschutzversicherung tritt für Kosten ein, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen.

■ **Lebensversicherung**

Zur Ergänzung und ggf. als Ersatz für die Altersrente ist eine Privatrente bzw. Kapitalrente in der Regel notwendig, da auch bei langjähriger Beitragszahlung in die Alterskasse diese nur eine Teilsicherung darstellt.

■ **Unfallversicherung**

Das gesamte Risiko des Freizeitunfalls wird durch die Berufsgenossenschaft nicht abgedeckt. Hier ist insbesondere eine private Unfallversicherung für jedes einzelne Familienmitglied, unabhängig vom Alter und der jeweiligen Tätigkeit, sinnvoll.

■ **Pferdelebensversicherung**

Mit der Pferdelebensversicherung können sie den finanziellen Verlust bei Tod oder Nottötung (ToN) infolge Unfall oder Krankheit, Brand, Blitzschlag und Explosion absichern. Damit sind gleichzeitig Verluste von Stuten durch Trächtigkeit oder Geburt, und von Hengsten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr durch Kastration abgesichert. Mitversichert sind Diebstahl, Raub, Abhandenkommen und Transporte. Auf Wunsch kann auch die dauernde Unbrauchbarkeit (DU) des Pferdes zum Reiten und Fahren in den Haftungsumfang aufgenommen werden.

■ **die spezielle Pferdelebensversicherung für Ausbildungspferde:**

Zur Versicherung junger Pferde (3 - 5 jährige) wird die neue „Ausbildungsversicherung“ angeboten. Dabei ist neben den Risiken ToN + DU auch eine einmalige Kolik- Operationskostenbeteiligung (Kolik-OP) für eine erforderliche Kolik- Operation enthalten.

## 6. Formulierungshilfe - Haftungsausschluss

Der Reitlehrer

---

schließt die Haftung wegen aller dem Reitschüler

---

durch leichte Fahrlässigkeit des Reitlehrers verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus, soweit diese nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Reitlehrers gedeckt sind. Ferner stellt der Reitschüler den Reitlehrer im Innenverhältnis insoweit von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen seiner Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Der Reitschüler versichert, dass ihm die mit der Ausübung des Reitsports verbundenen Risiken bekannt sind. Der Reitschüler erklärt, dass vorstehende Vereinbarungen ausführlich besprochen und ausgehandelt worden sind.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Reitschüler

---

Unterschrift Reitlehrer

---

bei Minderjährigen:  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

BEREICH  
SPORT

ABTEILUNG  
BREITENSORT  
BETRIEBE  
VEREINE

**Haben Sie noch Fragen?**

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns an:  
Telefon 02581 6362-124 oder -211.



www.pferd-aktuell.de



Das ist unser Ziel -  
dafür treten wir an!

**Impressum:**

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.  
Bundesverband für  
Pferdesport und Pferdezucht  
Fédération Equestre Nationale (FN)  
Abteilung Breitensport  
Betriebe/Vereine  
48229 Warendorf

Telefon: 02581 6362-0  
Telefax: 02581 62144

Internet: [www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de)  
E-Mail: [fn@fn-dokr.de](mailto:fn@fn-dokr.de)

Text: Peter Grass  
Martin Otto  
Dr. Hans-Dietrich Wagner  
Dr. Joachim Wann

5. Auflage  
Stand: Juli 2018

Schutzgebühr  
5,- Euro

Alle Rechte  
vorbehalten.

